97-84183-1

Neuhaus, Erich

Die fridericianische colonisation im netze- ...

Landsberg a.B.

[1905?]

97-84183-1
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

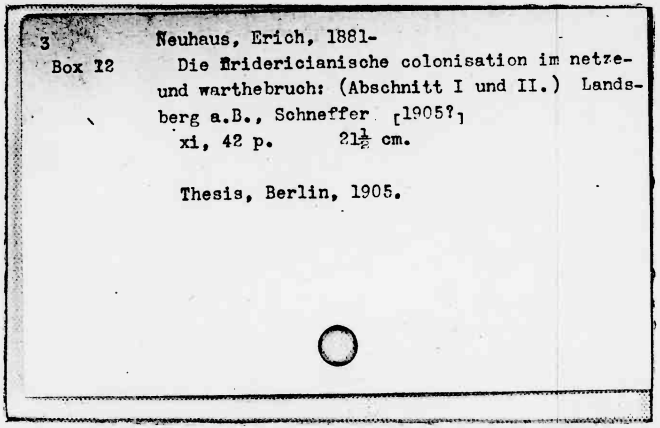
3
Box 12

Neuhaus, Erich, 1881-
Die Friedericianische colonisation im netze- und warthebruch: (Abschnitt I und II.) Landsberg a.B., Schneffer [1905?]
xi, 42 p. 21½ cm.

Thesis, Berlin, 1905.

RESTRICTIONS ON USE: Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-9-97 INITIALS: MP

TRACKING # : 27439

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

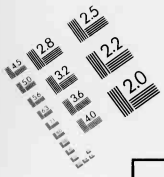

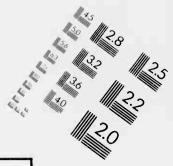

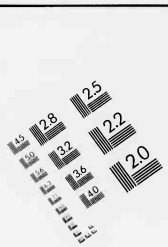

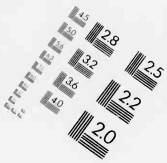

150 mm

100 mm

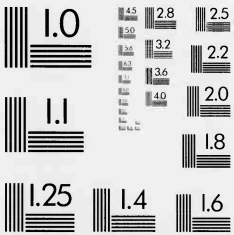

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

A5

A4

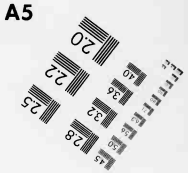

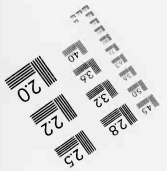

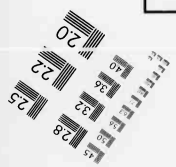

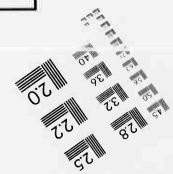

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A&P International
2715 Upper Afton Road, St. Paul, MN 55119-4760
612/738-9329 FAX 612/738-1496

3
Bx 12

Die Friedericianische Colonisation im Netze- und Warthebruch.

(Abschnitt I und II.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt von der

Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Von

Erich Neuhaus

in

Wilmersdorf bei Berlin.

Tag der Promotion: 23. Dezember 1905.

Landsberg a. W.
In Kommission bei Fr. Schaeffer & Co.
(W. Ogoleit & H. Scharf.)

Referenten:

Professor Dr. Sering.

Professor Dr. Schmoller.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt hier nur der I. und II. Abschnitt der ganzen Arbeit zum Abdruck. Der Rest — Abschnitt III bis X — wird im Volldruck als Schrift des Vereins für Geschichte der Neumark erscheinen.

Einführung.

Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, Wesen und Erfolg der altpreußischen, insbesondere fridericianischen Innenkolonisation für ein räumlich beschränktes Gebiet unter agrarpolitischen und sozialen Gesichtspunkten darzustellen.

Die rund 3000 Familien mit nicht ganz 15000 Köpfen, die hauptsächlich im Jahrzehnt 1765—75 im Netze- und Warthebruch zur Ansiedlung kamen, stellen allerdings nur einen geringen Bruchteil der auf 300000 Köpfe zu veranschlagenden Einwanderermenge dar, die allein unter Friedrich II. in Preußen seßhaft gemacht wurde; und doch ist dieser Ausschnitt des Gesamtbildes groß genug, um die vorgenommene Beschränkung der Untersuchung zu rechtfertigen.

Auf einem Boden, der dem nassen Element in mühsamer Kulturarbeit abgerungen ist, der grundherrschaftlich nur zum kleineren Teil dem Domänenfiskus, zum größeren den Kämmereien verschiedener Städte, dem Johanniterorden und einer Anzahl privater Adliger gehörte, sehen wir Kolonisten aus fast allen Ländern Europas unter den allerverschiedensten Bedingungen an Landausstattung, Pflichten und Rechten zur Ansetzung kommen, sodaß wir alle wesentlichen Züge dieses großen Verwaltungszweiges des fridericianischen Staates hier in einem Mikrokosmus vereinigt finden.

Auch absolut genommen stellten freilich diese in den neumärkischen Bruchgebieten durchgeführten Meliorationen eine beträchtliche Leistung dar, wenn wir an sie den Maßstab der modernen Ansiedlungspolitik legen wollen und bedenken, daß unsere Ansiedlungskommission für Posen und Westpreußen, der doch die unendlich größeren Hilfsquellen des modernen Staates zu Gebote stehen, und die weder die zu besiedelnden Flächen der Kultur erst neu zu gewinnen noch die Siedler von außerhalb des eigenen

Landes zu beziehen braucht, in den ersten 18 Jahren ihres Bestehens nur rund 7000 Familien zur Ansetzung brachte.

Es war bei dieser Untersuchung von Wichtigkeit, daß über Teilgebiete der altpreußischen Kolonisationsgeschichte Spezialarbeiten wissenschaftlichen Charakters bisher fast vollständig fehlten; denn hierdurch war eine größere Ausführlichkeit der Darstellung, die nichts voraussetzen durfte, und ein genaueres Eingehen vor allem auf die den zu schildernden Meliorationen vorangegangenen Verhandlungen geboten, um an ihnen die allgemeineren Gesichtspunkte zu zeigen, nach denen in damaliger Zeit bei dergleichen Kulturarbeiten verfahren zu werden pflegte. Auch schien es angezeigt, gelegentlich die im Thema liegende Beschränkung zu durchbrechen, insoweit gewisse Fragen nur unter dem Gesichtspunkt der gesamten Staatspolitik verständlich, bezw. die Art ihrer Lösung vom Gange der politischen Ereignisse abhängig waren. Ebenso machte mehrfach die Auseinandersetzung mit in der Literatur verstreuten irrigen oder abweichenden Meinungen eine Erweiterung des gegebenen Rahmens notwendig.

An einschlägigen Arbeiten größeren Umfanges konnte nur die Schrift von Dr. Beheim-Schwarzbach[1]) gelegentlich benutzt werden, die das Ganze der hohenzollernschen Kolonisationen darstellen will, mangels voraufgegangener Spezialuntersuchungen aber der Hauptsache nach eine die besonders interessierenden Details, wie Ansetzungs-Bedingungen der Kolonisten, spätere Entwicklung der Ansiedlungen usw., nur berührende Stofffammlung darstellt. Auf ihn gehen die später von Stadelmann und anderen gegebenen kurzen Zusammenfassungen mehr oder weniger ausschließlich zurück.

Außerdem finden wir in den Schriften über Friedrich den Großen und seinen Staat, speziell in der Mennonitenliteratur des beginnenden 19. Jahrhunderts, diese Dinge berührt und vielfach, entsprechend der damaligen Maienblüte physiokratischer und doktrinair-manchesterlicher Auffassung aus allerlei allgemeinen Erwägungen verurteilt; ebenso haben sich später der Welfe Onno Klopp und Franz Mehring in seiner Lessing-Legende mit der friedericianischen Kolonisation in einer dem politischen Standpunkt der Verfasser entsprechenden Weise beschäftigt.

[1]) Hohenzollernsche Kolonisationen, Leipzig 1874.

Als Quellen für die vorliegende Darstellung konnten demgegenüber nur einige biographische[1]) Schriften des 18. Jahrhunderts, die Chroniken[2]) der im Kolonisationsgebiet liegenden Landstädte und für das Warthebruch — allerdings nur in technischen Fragen — eine kleine Abhandlung[3]) eines beteiligten Beamten gelegentlich benutzt werden. Für die spätere Zeit gestatteten eine Reihe amtlicher Veröffentlichungen rein statistischer Art, die weitere Entwicklung der Ansiedlung zu verfolgen.

Unter diesen Umständen war ich für meine Untersuchung fast vollständig auf das archivalische Material beschränkt. In der Hauptsache fand sich dieses im Regierungsarchiv zu Frankfurt a. O., woselbst der größte Teil der einschlägigen Schriftwechsel, insbesondere die Akten der von Friedrich II. mit der Leitung der Kolonisationen betrauten Immediatkommission und die Manual-Akten ihrer Mitglieder, die amtlichen Kolonisten-Tabellen, die Erbverschreibungen und Nachweise der vereinnahmten und verausgabten Gelder in annähernder Vollständigkeit ermittelt wurden.

Für die ältere Zeit (vor dem siebenjährigen Kriege) ergab sich die Schwierigkeit, daß in dem durch das russische Bombardement von 1758 verursachten Brande die Bestände des Küstriner Kammer-Archivs fast vollständig zu Grunde gegangen sind. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, die Magistrats-Archive der beteiligten Städte, vor allen Landsbergs an der Warthe, eingehend mitheranzuziehen; die Akten des General-Direktoriums wurden im Berliner Geh. Staats-Archiv eingesehen und eine Anzahl Dokumente auch während meiner drei mehrwöchigen Studienreisen im Kolonisationsgebiet an Ort und Stelle in den Dörfern gesammelt.

Bei der Darstellung habe ich die mehr meliorations- und ackerbautechnischen Dinge nur soweit sie zum Verständnis des Ganzen unentbehrlich waren, herangezogen und den Nachdruck auf die verwaltungshistorische Seite der Sache, insbesondere auf die den

[1]) Hauptsächlich Meißners Biographie des bei der Kolonisation leitend tätig gewesenen Geh. Finanzrats Schönberg v. Brenckenhoff, Leipzig 1782.

[2]) Die Treu'sche Chronik von Friedeberg in der Neumark ein nach wissenschaftlichen Grundsätzen angelegtes größeres Werk, ist darunter das wichtigste. Friedeberg 1865.

[3]) Stubenrauch, Nachricht von der Verwallung der Warthebrücher, Berlin 1787.

Ansiedlern gewährten Ansetzungs-Bedingungen, vor allen die Ausstattung der verschiedenen Kolonisten-Klassen mit Landbesitz und die bezüglich der Verfügungs-Freiheit in Kauf, Erbgang, Teilung, Stellenvereinigung usw. getriebene Landpolitik gelegt; ebenso kam die rein fiskalische Rentabilität der Unternehmungen eingehend zur Darstellung.

In den die Gegenwart behandelnden Abschnitten wurden besonders die bezüglich der Betriebsgrößenverteilung vorgegangenen Veränderungen und deren Ursachen erwähnt.

Zur Entlastung des Textes sind alle umfangreicheren Urkunden, als Kabinetts-Ordres, Ministerial-Reskripte, Kammer-Verfügungen, Instruktionen, Briefwechsel, Erbverschreibungen, Tabellen und Abbildungen, untereinander in chronologischer oder sachlicher Folge geordnet, in einem besonderen Anlagen-Bande vereinigt.

Für vielfache Förderung meiner Arbeiten, sowohl in den Archiven als bezüglich des heutigen Zustandes im Kolonisationsgebiet und der zur Zeit schwebenden weiteren Meliorationsprojekte daselbst bin ich der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. und den Herren: Königl. Landrat Wahnschaffe, Königl. Baurat Deichhauptmann Rauch, Oberbürgermeister Ancker, Pfarrer Rackwitz, als Schriftführer des Vereins für Geschichte der Neumark, sämtlich in Landsberg a. W., ferner Herrn Oberbürgermeister Dr. Heyder zu Friedeberg, den Herren Ortsvorstehern Borde (Jamaika) und Seeffin (Florida), den Vorständen der dortigen Raiffeisen-Verbände, sowie einer großen Anzahl von Landwirten zu Dank verpflichtet.

Inhaltsverzeichnis.

I. Die Vorgeschichte der Kolonisation bis zum Regierungs-Antritt Friedrich Wilhelms I. Seite 1—22. Räumliche Ausdehnung des Kolonisationsgebietes 1. Bodenbeschaffenheit daselbst 2. Früherer Zustand 2—3. Prähistorische Siedlungen 3—4. Die germanische Kolonisation und die Besitzergreifung des Gebietes durch die verschiedenen später in Betracht kommenden Grundherrschaften 4—8. Der Zustand der Brüche vor den ersten Dorfgründungen durch die Hohenzollern 8—9. Der Besitz der verschiedenen Grundherrschaften um 1600 9. Der Beginn der Siedlungstätigkeit in Form einzelner Dorfgründungen an den Bruchrändern auf holländische Art 10—11. Die Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges 11—14. Die Urbarmachung des Friedeberger Stadtbruches angeordnet 14—15. Die Ansetzungsbedingungen der Kolonisten im 17. Jahrhundert und die langfristige Zeitpacht als Nutzungsrecht 15—20. Die von Luben'sche Vererbpachtungsperiode und die dauernde Beibehaltung der Erbpacht für Kolonisationszwecke 20—22.

II. Pläne und Arbeiten vom Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. bis zum Ausbruch des siebenjährigen Krieges Seite 23—42. Die Kolonisation Friedrich Wilhelms I. durchweg vollbäuerlich, Beispiel Ostpreußens 23—26. Die Gründung der Kolonie Friedebergschbruch 26—28. Der Plan, das ganze Bruch einzudeichen 28—30. Die Überschwemmung von 1736, das kommissarische Bereisungsprotokoll vom 11. September 1738 30. Der v. Harlem'sche Meliorationsplan 30—32. Der Aufschub durch den ersten schlesischen Krieg 32—33. Der Bericht des Kammerpräsidenten v. Werner 33—37. Erneuter Aufschub durch den zweiten schlesischen Krieg und Notwendigkeit vorheriger Melioration des Oberbruchs 37—38. Der Bericht des Kammerpräsidenten

v. Rothenburg 39—40. Der Gesamtumfang der Kolonisation vor dem siebenjährigen Kriege 40—42.

III. **Die Melioration des Netze- und Warthebruches** Seite *) . Durch die Menschenverluste des siebenjährigen Krieges wird eine Verstärkung der populationistischen Tendenz bedingt . Die Folgen des siebenjährigen Krieges für das Kolonisationsgebiet . Die Berufung von Brenckenhoffs und Angaben über dessen bisherige Tätigkeit . Brenckenhoff wird Vorsitzender einer Immediatkommission in der Neumark . Er leitet als solcher zunächst das Retablissement der Provinz . Neue Pläne zur Urbarmachung des Netzebruches: Jetzt auch Büdneretablissement beabsichtigt . Auseinandersetzung mit den Grundherrschaften . Brenckenhoffs Finanzoperationen und Landerwerbungen . Die Einrichtung der Bewallungskassen . Brenckenhoffs Stellung zur neumärkischen Kammer . Die Eindeichung und Entwässerung des Netzebruchs . Die Vorverhandlungen zur Warthebewallung . Die Behandlung der Grundherrschaften . Die Melioration des Warthebruches .

IV. **Beschaffung und Herkunftsländer der Kolonisten** Seite . Die in der Literatur an der Kolonisation in Form der Heranziehung von Ausländern geübte Kritik . Das damalige Preußen in einer Zwangslage . Die Behauptungen über die schlechte Qualität des fridericianischen Ansiedlermaterials und deren Kritik . Die Zustände in den Nachbarländern, die eine Auswanderung nach Preußen begünstigten . Die Maßregeln zur Heranziehung der Kolonisten . Ihre Unterbringung in der Übergangszeit . Die Kolonisten des Netze- und Warthebruches in ihrer Zusammensetzung nach Nationalitäten . Die Authentizität der Kolonistentabellen als Quellen .

V **Die Besiedlungspraxis im einzelnen** Seite . Die Klassengliederung der Kolonisten . Die Quellen

*) Die weiteren Seitenzahlen unter III bis X standen bei der Drucklegung dieses ersten Teiles noch nicht fest.

für die Ansetzungsbedingungen . Die vollbäuerlichen Kolonisten; ihre verhältnismäßige Wohlhabenheit . Die Verhandlungen mit den Kolonisten vor ihrer Ansetzung; die Annahmeprotokolle und Erbverschreibungen . Die Rechte und Privilegien der vollbäuerlichen Kolonisten . Ihre Pflichten und Abgaben . Gesamtumfang der vollbäuerlichen Kolonisation . Die Vorwerkskolonisten, Arbeiter und Spinner, ihr zahlenmäßiges Verhältnis zueinander und ihre Verteilung auf die verschiedenen grundherrschaftlichen Anteile des Gebietes . Die Rechte und Privilegien der Vorwerkskolonisten . Ihre Pflichten und Lasten . Die Spinnerkolonisten, ihre Rechte und Privilegien . Ihre Verpflichtungen und Abgaben . Erfolge des Spinneretablissements . Die Arbeiterkolonisten, ihre Rechte und Pflichten . Die mit der Ansetzung und anfänglichen Unterstützung der Vorwerks-Spinner- und Arbeiterkolonisten verbundenen Kosten und Arbeiten . Die Lage der Handwerker in den Kolonien . Das Entreprisesystem, sein Wesen . Gefahren desselben und sein Nichtvorhandensein auf Domänengrund . Gründe der Einführung des Systems . Rechtliche Grundlage . Die Rechte und Privilegien der Entrepreneure . Pflichten und Abgaben derselben . Mängel dieser Bestimmungen . Nachteile für die Entreprisekolonisten . Ausartungen des Entreprisesystems . Die Lage der Entreprisekolonisten . Das Entreprisesystem und der populationistische Kolonisationszweck . Der Gewinn der Entrepreneure .

VI. **Die fiskalische Rentabilität der Kolonisation** Seite . Die herrschende Meinung über die Rentabilität der fridericianischen Kolonisationen . Der ursprüngliche Zweck der Meliorationen kein rein fiskalischer . Das Rechnungswesen bei der Kolonisation an der Netze und Warthe . Die Rentabilität der Kolonisation im Amte Driesen . Desgleichen im

Friedeberger Territorium . Die Gesamtkosten der Kolonisation im Warthebruch . Die Gesamtsumme der neuen Einnahmen daselbst . Das finanzielle Abschneiden der einzelnen Grundherrschaften im Warthebruch . Zusammenfassung des finanziellen Resultats .

VII. Wirtschaftsführung und weitere Entwicklung in den Kolonien während des ersten Jahrzehntes nach ihrer Gründung Seite . Nebenwirkungen der Kolonisation a. wirtschaftliche: Die Ausstattung der angrenzenden Höhedörfer mit Bruchwiesen und das Aufblühen der benachbarten Landstädte . b. soziale: Die Befreiung der angrenzenden Bauernschaft alten Bestandes aus dem Naturaldienst . c. nationale: Die Schaffung des rein deutschen Kleinbauerngebietes als Abschluß der Germanisierung jener Gegend . Die Betriebsgrößenverteilung nach Abschluß der Kolonisation . Die Reglementierung der Wirtschaftsführung in den Kolonien durch die Verwaltung . Der landwirtschaftliche Betrieb und dessen Rentabilität in den Kolonien a. Großbetriebe . b. Bäuerliche Wirtschaften . Vereinzelte Mißerfolge durch starke Häufung zu kleiner Stellen . Die Breuckenhoff'schen Musterwirtschaften und ihre Bedeutung für das Gedeihen der Kolonien . Schwierigkeiten und Unruhen in der Übergangszeit nach Auflösung der Immediatkommission . Umfang des Besitzwechsels im ersten Jahrzehnt . Richtigstellung unbegründeter Vorwürfe gegen Breuckenhoff .

VIII. Spätere Organisationen und Verfügungen Seite — . Die Konstituierung der Deichverbände und die Deichlasten der Kolonisten . Die Regelung der Kirchen- und Schulangelegenheiten a. Die Aufführung der Bauten und deren Kosten . b. Die Lage der Pfarrer und Schulmeister und die Abgaben der Kolonisten zu deren Unterhaltung . Die Landpolitik erst nach vollendeter Kolonisation auf Grund von Erfahrungen geregelt Prinzipielles über dieselbe . Die Verfügungsfreiheit.

der Kolonisten über ihr Land und ihre Freizügigkeit auf Grund der Erbverschreibungen . Propaganda auswärtiger Agenten nötigt zur Erschwerung der Auswanderung . Die Reglementierung des Verkaufs von Kolonistengütern; schließlich Veräußerungsverbot . Ausnahme hiervon zwecks Erleichterung des Meliorationskredits . Spätere Milderung der Bestimmungen . Verbot der Vereinigung mehrerer Stellen in einer Hand . Das Verbot der Zersplitterung von Kolonistengütern in Trennstücke unter 20 Morgen . Zugrundelegung eines mäßigen Taxwertes bei Vererbung der Güter . Kolonistennachkommen bleiben solange von Enrolierung befreit, als die Stelle, auf der sie geboren, nicht eingegangen . Das Ende der ländlichen Kolonisation in der Neumark und darauf bezügliche Verfügungen . Zusammenfassung .

IX. Das Kolonisationsgebiet in seinem heutigen Zustande Seite . Die agrarische Entwicklung der Bruchgebiete ist bezeichnet durch das Zusammenschmelzen der Großbetriebe, die parzellenweise an die kleinen Besitzer verkauft oder verpachtet werden . Die meisten der ursprünglichen Büdner- und Halbbauernstellen haben sich dadurch zu bäuerlichen Wirtschaften arrondiert . Die ursprünglichen Vollbauernstellen blieben in der Hauptsache erhalten . Die herrschende Erbsitte . Ausnahmen von vorstehenden Regeln . Zusammenfassung — . Einige Nachteile des heutigen Zustandes . Die Bevölkerungsbewegung in den Kolonien während des 19. Jahrhunderts, keine Übervölkerung eingetreten . Aus der Kolonisationszeit erhaltene Gebäude, Dialekte, Sitten usw. . Bodenbeschaffenheit und Bodenpreise — . Heutiger Wirtschaftsbetrieb . Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen . Heutige Verschuldungshöhe und Verschuldungsursachen, die Wasserkalamität . Der Ausbau des Deichsystems im 19. Jahrhundert und die heute schwebenden weiteren Meliorationsprojekte .

X. **Die Sachsengängerei in ihrem Zusammenhange mit der fridericianischen Kolonisation** Seite . Die bisherige Meinung über die Ursachen der Sachsengängerei aus den Bruchgebieten . Diese Ansicht nicht haltbar . Die Sachsengänger ihrer großen Mehrzahl nach eine landlose Mieterbevölkerung, keine Kolonisten-Nachkommen . Der wirkliche Ursprung dieser Bevölkerung — Das Verhältnis der Mieterbevölkerung zu ihren Wirten . Die soziale Lage der Mieterbevölkerung und deren Bedeutung für ihre bäuerlichen Wirte . Nachteile des bestehenden Zustandes . Vorschläge zur Abhülfe .

I.

Die Vorgeschichte der Kolonisation bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I.

Das Niederungsgebiet der Netze und Warthe, welches den Schauplatz unserer Darstellung bildet, erstreckt sich von Küstrin, als dem Mündungspunkte der Warthe im Westen, bis zum Eintritt der Netze in die Provinz Brandenburg im Osten, in einer Länge von rund 100 km in der Luftlinie. Die durchschnittliche Breite des Bruches beträgt an der Warthe 12, an der Netze 8 km. Das Gebiet ist begrenzt im Westen durch die Oder, im Osten durch den Drageſluß und die Provinz Posen; im Norden und Süden durch die bewaldeten Wellenlinien des stellenweise bis zu mehreren 100 Fuß ansteigenden „hohen Landes."

Die Oberflächenbildung[1]) gehört der letzten Formationsperiode, dem Diluvium, bezw. auch der Alluvion an.

Wir haben für den uns näher interessierenden Teil der Provinz drei verschiedene Typen der Bodenbeschaffenheit zu unterscheiden: Die Niederung, den armen und den reicheren Höheboden. Davon nimmt die erstere, d. h. das eigentliche Bruchland, den weitaus überwiegenden Teil des Kolonisationsgebietes ein.

Die Niederungen der Warthe von Küstrin bis oberhalb Landsberg bestehen vorherrschend aus einem tiefen, moorigen, torfigen Boden, mit Lett und Sand im Untergrunde. An den Höherändern ziehen sich mächtige Torflager hin, während nach der Mitte der Niederung zu der Torfboden einem mehr mit Leti-

[1]) Vergl. die topographisch-statistischen Beschreibungen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. von 1820, 1844 und 1867.

substanzen gemischten Moorlande weicht. Der beschriebenen Bodenmischung entsprechend eignet sich das Warthebruch besonders zur Heu- und Hafergewinnung; infolge seiner enormen Graswüchsigkeit versorgt es mit seinem Überflusse die angrenzende Höhe-Landschaft des Sternberger- und Landsberger Kreises. (Alles dies im Gegensatz zu dem angrenzenden Oderbruch, welches im wesentlichen einen humosen Tonboden von verschiedener Tiefe und Sandbeimischung hat, jedoch vielfach wechselnd mit sogenannten Schrindstellen, welche — oft an die Oberfläche tretend — stellenweise die Ergiebigkeit des Bodens beeinträchtigen; die schwereren Winter- und Hackfrüchte, besonders aber Gerste, lohnen hier am besten den Anbau; Wiesen fehlen stellenweise völlig wegen des starken Gehalts des Bodens an Humussäure.)

An das Warthebruch schließt sich nach Nordosten zu das Netzebruch an (nicht zu verwechseln mit dem Netze-Distrikt). Es besitzt einen moorigen Sandboden, mit Sand im Untergrunde, bezw. auch Torfboden, in der Nähe des jetzigen Flußbettes einen mehr moorigen Boden, hin und wieder mit Lett im Untergrunde. Letzterer ist der fruchtbarere und wird heute meist in einem bestimmten Turnus wechselnd als Acker und Wiese benutzt. Die tieferen, nur als Wiese genutzten Grundstücke sind die wertvollsten, stehen indessen in ihrer Ergiebigkeit nach Quantität und Qualität hinter denen des Warthebruches zurück. Dasselbe gilt auch von den Ackerländereien.

In ihrer Gesamtheit bilden hier heute die Niederungsgebiete der beiden Ströme eine der dichtbevölkertsten rein agrarischen Gegenden und dabei eins der ausgesprochensten Kleinbauerngebiete des ganzen Landes.

Blicken wir auch nur fünf Menschenalter zurück, so sehen wir fast den ganzen Raum zwischen den Talrändern ausgefüllt durch eine Wüste von Sumpf und Wasser und Weidengestrüpp; auf einigen der sandigen Erhebungen, die über das Niveau des eigentlichen Bruches hinausragen, ein paar armselige Slavendörfer, an der Grenze des „hohen Landes" einige in Kriegsnöten herabgekommene deutsche Städtchen, nur wenige hundert Feuerstellen.

In kurzen Abständen folgen sich gewaltige Überschwemmungen, die alles wieder hinwegräumen und überfluten, was hier und da ein einzelner oder eine Gemeinde aufgerichtet, um das nasse Element

zurückzudrängen. An den Rändern des Bruches ein unsicheres Weideland und für das Bedürfnis des Menschen nichts zu gewinnen als Fische und Wildbret wie in Urzeiten.

Wohl nicht immer war das Bruch in so traurigem Zustande; aber niemand war stark genug, dem von Jahrhundert zu Jahrhundert fortschreitenden Versumpfungsprozeß zu begegnen, das Land der Kultur zu gewinnen, zum Leben zu erwecken. Dazu fehlte der Friede im Lande, das technische Können, die konzentrierte Kapitalkraft und vor allem der überragende Wille, der die Macht gehabt hätte, gegen Mißtrauen und Unverstand, gegenüber dem lähmenden Gewirr wohlerworbener Besitztitelchen und Benutzungsrechtchen den großen Zweck zu erreichen.

So ist es denn erforderlich, zunächst in einem historischen Rückblick die wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen entstehen zu sehen, mit denen die späteren Kolonisatoren zu rechnen hatten, bezw. denen sie sich anpassen mußten.

Die Tatsache des Vorhandenseins prähistorischer Siedlungen in unserem Gebiet ist seit langem bekannt, doch war die Frage der Rassenzugehörigkeit bis vor kurzem eine offene.[1])

Erst die allerjüngste Zeit hat die Frage im Sinne der von Virchow bereits vor einem Menschenalter aufgestellten Hypothese einer germanischen Urbevölkerung gelöst. Und zwar haben die schon erwähnten, über das Warthebruch an vielen Stellen hervorragenden Kuppen, die sogenannten Werder (d. h. Inseln), die in ihrem leichten Sandboden tausende von bronzenen und tönernen Zeugen der Hallstatt-Kultur bergen, das meiste zur Klarstellung dieser Dinge beigetragen.

Begräbnisfelder von tausend und mehr Urnen sind hier nichts seltenes und deuten auf eine ehemals außerordentlich starke Bevölkerung.

Herr Pfarrer Hobus in Dechsel (9 km südöstlich von Landsberg a. W.), der hier an hunderten von Stellen reiche Funde gemacht hat und besonders durch die Ausgrabung der jetzt im Völkerkunde-Museum befindlichen sogenannten „Dechseler Kultfigur" in der ethnologischen Welt bekannt wurde, hat darüber am 15. Februar 1902 in der Berliner Anthropologischen Gesellschaft

[1]) Vergl. Kosinna, Zeitschrift für Ethnologie 1902 Heft V.

berichtet:[1]) „Übrigens habe ich Spuren der Steinzeit auf fast allen Werdern, den Diluvial-Inseln des Warthebruches von Küstrin aus ostwärts entdeckt. . . . . Auf der letzten (auf der Höhe gelegenen) Weihestätte entdeckte ich auch Zeugen der provinzial-römischen Kultur (folgt Aufzählung der Funde). . . . .

Es dürften also nicht nur die Inseln der Niederung vorzugsweise zu Begräbnisstätten verwendet worden sein, sondern ebenso die Höhen, ein Umstand, der auf eine sehr zahlreiche vorgeschichtliche Bevölkerung auch dieses Teils Nord-Deutschlands, die um die Hallstatt-Zeit ihren Höhepunkt erreicht haben wird, hindeutet."

Der ungeheuere Überfluß an Fischen sowie der große Wildreichtum der Gegend, der sich bis weit in die historischen Zeiten hinein erhalten hat, lassen das ehemalige Vorhandensein einer äußerst dichten Bevölkerung an den Rändern und auf den höher gelegenen Stellen des Bruchs als ganz verständlich erscheinen. Sprechen doch die Berichte über die Hofjagden des 16.—18. Jahrhunderts hier des öfteren von Rotwildrudeln bis zu 3000 Stück. Beim Zoll in Küstrin[2]) wurden noch im 18. Jahrhundert in einem Jahre $32^1/_2$ Millionen Schock Krebse versteuert. Wildschweine gab es geradezu massenhaft.

Doch lohnt es nicht, näher auf die Kultur der ältesten Anwohner einzugehen, da sich die ökonomische Kontinuität der Siedlung in historische Zeiten hinüber nirgends nachweisen läßt. Vielmehr wurde nach der Völkerwanderung diese ganze germanische Bevölkerung von der großen slavischen Flutwelle hinweggeschwemmt. Als sich dann später das geschichtliche Dunkel über jenen Teilen des östlichen Deutschland zu lichten beginnt, sehen wir das fast menschenleere Netze- und Warthebruch mit seinen undurchdringlichen Sümpfen und Wäldern die Grenzscheide bilden zwischen dem slavischen Stamme der Pomoranen oder Pommern im Norden und dem sogenannten großpolnischen Gebiete im Süden.

Bereits um 1124 hatte der Bischof Otto v. Bamberg, von Boleslaw III. herbeigerufen, das Christentum in diesen Ländern verbreitet.

[1]) Zeitschrift für Ethnologie, 34. Jahrgang Heft VI, Seite 50 ff.
[2]) Vergl. Kutschbach, Chronik von Küstrin.

Beide Völkerschaften — Polen und Pommern — liegen in hundertjähriger Fehde, die hauptsächlich um den Besitz der alten Netzepässe Driesen und Zantoch sich dreht, dieses zum Pommernland, jenes zu Polen Schlüssel und Einfallstor bildend.

Einig sind beide nur in dem Haß gegen den vordringenden Brandenburger, der unter den askanischen Markgrafen weiter und weiter die deutsche Grenze nach Osten schiebt.

Ihm ein Gegengewicht zu bieten, gleichsam einen Pufferstaat an ihrer Westgrenze zu bilden, rufen sie daher den Templerorden ins Land, dem sie nördlich und südlich der Warthe große Gebiete östlich der Oder einräumen.

Im Jahre 1233 überweist Herzog Wladislaw Odonicz von Polen zu Driesen den Templern 1000 Hufen im Lande Küstrin bei Quartschen an der Mietzel, mit der Erlaubnis, hier einen Markt nach deutscher Weise anzulegen, und bald darauf dies ganze Land zwischen Mietzel, Warthe und Oder. 1238 haben sie das Gebiet um Sonnenburg im Besitze, und die Dörfer Liebenow, Warnick, Tamsel, Pyrehne (das spätere brandenburgisch-preußische Domänenamt) gehören zu ihrem Gebiet.

Doch hatten sich die Polen mit ihren auf den Orden gesetzten Hoffnungen verrechnet. Denn die Templer begnügten sich nicht mit der friedlichen Besiedlung des überwiesenen Landes, sondern sie gestatteten den Brandenburgern den Durchzug und traten sogar — im Jahre 1261 — einen großen Teil ihres Besitzes „amicabiliter et sincere", wie es in der Urkunde heißt, an die askanischen Markgrafen Otto und Johann ab, wodurch die Landesherren zu einflußreichen Grundherren in unserem Gebiete wurden.

Auf des Markgrafen Johann Geheiß hatte sich bereits einige Jahre zuvor ein Ereignis vollzogen, das für die Geschichte der gesamten Neumark große Bedeutung hat: die Gründung von Landsberg an der Warthe. Die Anlage erfolgte an einer Krümmung der Warthe, da wo der Fluß fast unmittelbar an den nördlichen Höhenrand herantritt. An dieser den ganzen Verkehr von Osten nach Westen beherrschenden Stelle besaßen die Brandenburger bereits seit einigen Jahren eine den Slaven abgenommene Burg.

Jetzt benutzte Markgraf Johann einen Zeitpunkt, in dem wegen der bevorstehenden Vermählung seines Sohnes Conrad mit der Tochter des Herzogs Przemislaw von Polen Friede im Lande

herrschte, um diese Burg mit einer befestigten Stadt zu umgeben. Sie sollte ein Gegengewicht bilden gegen die polnischen Festungen Driesen und Zantoch, um feindlichen Einfällen von dieser Seite her zu wehren. Die Gründungsurkunde — vom 2. Juli 1257 datiert — ist uns erhalten. Danach bestand die Feldmark der Gemeinde ursprünglich aus 164 Hufen, wozu noch etwa 60 Hufen, mit denen der Erbschulze belehnt wurde, hinzutraten. Von städtischen Besitzungen oder Gerechtsamen im eigentlichen Bruchgebiet, wo wir ihr später als einer der bedeutendsten Grundherrschaften begegnen, ist damals noch nicht die Rede.

Noch eine ganze Reihe neumärkischer Städte wird in jenen Tagen durch die Askanier gegründet; uns interessiert von ihnen nur Friedeberg, das ebenfalls an der Stelle eines alten slavischen Fleckens um 1274 entstand.

Daneben spielt bei der Gründung deutscher Siedlungen auch die Stiftung von Klöstern, die Herbeirufung und Privilegierung von Mönchsorden eine große Rolle. So wurde auf Anraten des Abtes Ditmar von Kolbatz am 22. Mai 1300 vom Markgrafen Albrecht das Kloster Himmelstädt (späteres preußisches Domänenamt) gegründet und mit 14 meist slavischen Dörfern, die durch deutsche Siedlungen auf dem Wege der Rodung erweitert wurden, und zahlreichen Seeen belehnt. Das Gebiet des Klosters umfaßte an zwei Quadratmeilen. Diese Stiftung bildet in der Hauptsache den Abschlußstein der germanischen Kolonisation in unserem Gebiet. Nach erfolgter Festsetzung des Johanniter-Ordens im Mündungsgebiet der Warthe, sowie erfolgter friedlicher Erwerbung (durch Heirat) Driesens an der polnischen Grenze durch die Askanier, sehen wir dann das Kolonisationsgebiet bereits im 14. Jahrhundert in Händen derselben Grundherrschaften, wie später in fridericianischer Zeit, wenn auch ein großer Teil der landesherrlichen Besitzungen vorübergehend wieder verloren ging. Denn nach den umfangreichen Erwerbungen, die die brandenburgischen Askanier in unserem Gebiete gemacht hatten, dem schnellen Fortschreiten der Germanisierung und Kolonisation der umliegenden Höhedistrikte unter ihrer Herrschaft, trat unter den bayrischen Markgrafen (seit 1323) ein völliger Rückschlag ein.[1]) Infolge ihrer durch beständige Fehden

[1]) Nachstehend wird zu erklären versucht, aus welchen Gründen die Melioration unserer Bruchgebiete erst so verhältnismäßig spät in Angriff

und Grenzkriege hervorgerufenen chronischen Geldnot beschränkte sich ihre landesherrliche Tätigkeit wie anderwärts, so besonders in der Neumark „auf Veräußerungen jeder Art, Verkäufe, Schenkungen und Verpfändungen von Besitzungen und Rechten", „auf eine sinnlose Verschleuderung fast aller landesherrlichen Einkünfte", sodaß bei der gänzlichen Ohnmacht ihrer Regierung das Geschlecht derer von Osten, welches den größten Teil der bewohnbaren Strecken an der Netze auf diese Weise erlangt hatte, am 22. Juli 1365 wegen seiner Schlösser Driesen und Zantoch in ein Lehnsverhältnis zur Krone Polen eintrat. Nachdem dann (1402) die Neumark an den deutschen Orden gekommen war, gewann dieser zwar die Lehnshoheit zurück und legte eine Besatznng nach Driesen, bei den immer heftiger werdenden Grenzhändeln mit Polen aber und dem sich ausbreitenden Raubrittertum im Inneren konnte der finanziell und militärisch verfallende Ordensstaat an Maßregeln zur Hebung der Landeskultur nicht denken. Auch nach dem Rückfall der Provinz an Brandenburg (1452) wandten sich diese Verhältnisse nur allmählich zum Besseren, und wir sehen in der Folgezeit Land und Festung Driesen in mehr oder weniger lockerer Abhängigkeit vom Landesherrn von den verschiedensten Geschlechtern besessen oder verwaltet.

Kurfürst Friedrich II. hatte alsbald nach Übernahme der Provinz Heinrich von Bornstedt, und am 15. August 1457 Nikolaus von Spät zum Voat in Driesen bestellt. Alsdann ging das Schloß an das Geschlecht derer von Barfuß über, um am 16. März 1485 an den Landvogt der Neumark Christoph von Polenz zu kommen. 1499 sehen wir Schloß und Vogtei im Besitze Hansens von Borke und 1504 gelangt beides auf Wiederkauf an Vitzanz von Wedell.

In der Mitte dieses 16. Jahrhunderts aber erfolgt die Umwandlung der oft verpfändeten Grenzfeste und ihres Gebietes in direkten und sicheren Besitz des Landesherrn, und 1589 sehen wir Veit von Tobell als kurfürstlichen Amtshauptmann zu Driesen.

Die ersten nachweisbaren größeren Erwerbungen der Stadt Landsberg im Bruchgebiet gehen ins 14. Jahrhundert zurück. So schenkte Ludwig der Ältere bereits am 3. Mai 1325 der Stadt das Dorf Eulam im Warthebruch, nachdem schon vorher (1319)

genommen wurde. Ich folge dabei in der Hauptsache den lokalen Chroniken, ohne im einzelnen dieselben regelmäßig namhaft zu machen.

das Dorf Glinik (Altensorge) käuflich erworben war. Im Jahre 1345 schenkte Ludwig der Bayer gelegentlich einer Feuersbrunst der Stadt das wüste Dorf Dechsel und 1385 verkaufte der Abt von Paradies dem Rate das ganze Dorf Kernein, während schon 1352 Markgraf Ludwig einen Frankfurter Bürger mit der sogenannten „Landsbergerheide" belehnt hatte.

Wie es um jene Zeit, die wenigstens auf den landesherrlichen Besitzungen im Bruchgebiet den Beginn einer langen Reihe von Dorfgründungen bezeichnet, an der Netze und Warthe ausgesehen hat und bis zur vollendeten Durchführung der eigentlich friderizianischen Kolonisation im größten Teil dieser Flächen auch weiterhin aussah, dafür mögen einige Zeugnisse aus Chroniken und von Schriftstellern des 18. Jahrhunderts hier folgen:

> „Dieser beträchtliche Strich Landes", schreibt Meißner,[1]) „war bisher wenig oder garnicht genutzt worden. Kein Pflug war hier noch niemals gegangen, kein menschlicher Fleiß hatte hier sein Glück versucht; Abhauung der Gesträuche, wenn heftiger Frost den unwegsamen Boden betretbar machte, war der höchste mögliche Nutzen, und in einem Umfange von etlichen Meilen war nichts als Sumpf und Geröhricht, ein Wohnplatz von Schlangen und Wölfen, anzutreffen."

Über den Zustand des Friedeberger Territoriums Ende des 16. Jahrhunderts heißt es bei Treu:[2])

> „Was dem Stadtbruch nicht zu Wiesen und Weiden abgenommen war, bedeckte, bis zur Netze hin und sich mit den Wildnissen um Gurkow vereinigend, noch dichtes Gehölz, meist Elsen, und undurchdringliches Werft, und auf den höher liegenden Werdern auch Eichen und Linden."

Über das Warthebruch schließlich lesen wir bei dem Ordens-Kammer-Rat Stubenrauch,[3]) der bei der späteren Melioration daselbst leitend beschäftigt war:

> „Zu einer so weiten Ebene als diese Brücher, war kein anderer Zugang als durch Ströme, deren krumme Gänge jeden Weg zum Labyrinth machten und ein jeder, der sich dahin hätte wagen wollen, wäre ebenso als in einem der unbekanntesten Teile der Welt versetzt gewesen, da die hohen Gebüsche von Elsen, Werft und Rohr auch nicht die geringste Aussicht verstatteten. Es waren darauf einige an der Höhe belegenen Dörfer mit ihrer Fischerei und Hütung angewiesen und deren Herrschaften hatten das Recht zur Holzung, Jagd und Rohrung und Gräserei. Allein alle diese Produkte der Natur wurden nicht viel besser als von jedem wilden Volke benutzt, besonders solange sie noch in der ganzen Provinz in Überfluß waren. Die ganze Gegend blieb also lange Zeit ein Aufenthalt von wilden Thieren, Wölfen, nicht selten Bären, Ottern und anderem Ungeziefer jeder Art."

Um die Zeit, als die Kolonisation in Gestalt sporadischer Dorfgründungen ihren Anfang nahm, war die grundherrschaftliche Zugehörigkeit dieser zum großen Teil unzugänglichen Bruchflächen von Osten nach Westen in der Hauptsache folgende: In das Netzebruch teilten sich das Domänenamt Driesen mit nicht ganz 20000 und die Stadt Friedeberg[1]) mit reichlich 15000 Morgen, ferner einige historische Dörfer wie Schlanow, Trebitzsch, Karbe, Gurkow u. a. m., sowie eine Anzahl auf dem angrenzenden hohen Lande gelegener Rittergüter, die hier Jagd-, Fischerei- und Weide-Gerechtsame besaßen. Im Warthebruch schlossen sich daran die Besitzungen der Stadt Landsberg mit etwa rund 30000, sowie das Gebiet der Ämter Himmelstädt und später Pyrehne mit 12—15000, der Johanniter-Orden mit rund 40000 Morgen.

Dazu traten auch hier am Rande und auf den höheren Stellen des Bruches die Gemarkungen bezw. Fischerei- und Weidegebiete einer Reihe alter Dörfer und Flecken wie Költschen, Dechsel, Kernein, Wepritz, Loppow, Eulam, Kriescht usw., sowie die Gebiete einiger adeliger Grundherren, wie die Herrschaften zu Wreech, Tamsel und Warnick, zu Groß- und Klein-Kammin und die Besitzungen derer von Waldow und Reitzenstein, welche letztere (die adligen Besitzungen) etwa 10000 Morgen der Bruchfläche bedeckten.

[1]) Leben des v. Brenkenhoff, Leipzig 1782 Seite 80 und 81.
[2]) Geschichte der Stadt Friedeberg, Friedeberg 1865.
[3]) Nachricht von der Verwallung der Warthebrücher, Berlin 1787.

[1]) Die Stadt Friedeberg war im Jahre 1499 „am Mittwoch nach Judica" vom Kurfürsten Joachim mit bedeutenden Flächen im Netzebruch belehnt worden.

Als nun in dem, Jahrhunderte hindurch von endlosen Fehden entvölkerten Lande Friede und Sicherheit wiederhergestellt waren, war es natürlich im Interesse der Landesherren, durch Wiederbesetzung der wüst gewordenen Stellen und Anlegung neuer Dörfer die Bevölkerungszahl des platten Landes nach Möglichkeit zu heben. Hierzu bot sich die beste Gelegenheit zunächst auf den Ämtern. Da aber im Amte Driesen der größte Teil der Fläche aus einer unzugänglichen Wüste von Sumpf und Wasser bestand, so konnte man bei den spärlichen finanziellen Hilfsmitteln des Landes nicht daran denken, durch einen organischen Gesamtplan das ganze Bruchgebiet auf einmal zu meliorieren, und beschränkte sich daher in den folgenden anderthalb Jahrhunderten lediglich darauf, dem Bruch von seinen Rändern und Ausläufern her schrittweise Boden abzugewinnen bezw. die etwas höher gelegenen Partien desselben durch Abdämmung einiger Fließe völlig bewohnbar zu machen.

Diese sporadische Meliorationstätigkeit — auf den Ämtern beginnend und auf landesherrlichen Druck auch von den anderen Grundherrschaften gelegentlich nachgeahmt —, begann am Ausgange des 16. Jahrhunderts und zwar zunächst an der Netze im östlichsten Teil unsers Gebiets.

Über die ersten in dieser Richtung getanen Schritte sind wir unterrichtet durch einen unterm 28. März 1608 auf kurfürstlichen Befehl abgestatteten Bericht des Landreiters Steffen Puchner über die Besitzungen des Amtes Driesen, der Städte und derer von Adel. Zum Amt gehörte danach das Städtchen Driesen mit nur 90 Feuerstellen und zum Teil polnisch sprechender Bevölkerung (Pfarrer, Kaplan und einer der beiden Küster mußten des Polnischen mächtig sein); die Festung Driesen war erst 1602 neu angelegt. Es waren im Driesener Netzebruch neben den schon im Landbuch aufgeführten alten Dörfern unter Kurfürst Joachim Friedrich Friedrichsdorf und Neuendorf auf der nördlichen, Neuteich auf der südlichen (polnischen) Seite der Netze gegründet (die beiden letzteren wurden im Jahre 1673 unter dem Namen Friedrichsdorf erweitert und mit neuen Privilegien ausgestattet).

1602 hatte man jenseits des sogenannten Hammerfließes auf, von der Driesener Bürgerschaft gegen Entschädigung abgetretenen Wiesen, Kolonisten angesiedelt und im selben Jahre das

Dragebruch mit Ansiedlern aus der Gegend von Elbing besetzt. 1606 erfolgte eine größere Dorfgründung im sogenannten Netzbruch[1]) (nicht zu verwechseln mit Netze-Bruch) und wahrscheinlich im selben Jahre eine weniger bedeutende in dem unmittelbar daneben gelegenen Mittelbruch. 1612 wurde dann mit zunächst drei Ansiedlern die Kolonie Salzkoffäthen gegründet.

Nach dem Tode Joachim Friedrichs wurde für kurze Zeit „wegen Verwüstung der Wildbahnen" mit diesen Urbarmachungen aufgehört, und erst unterm 16. Januar 1620 wurde von Georg Wilhelm von Königsberg aus angeordnet, die Kolonisation auf „holländische Art" wieder aufzunehmen.

Dieses auf „holländische Art" will besagen, daß jedem Kolonisten sein Grundstück möglichst in einem Stücke gegeben und jeder „mit seinem Vieh auf seinem eigenen Lande bleiben" soll, d. h. eine gemeinsame Hütung nicht eingerichtet wird. In späteren mit Kolonisten geschlossenen Erbkontrakten findet sich dies meist ausführlicher,[2]) z. B. wie folgt geregelt:

> „Ein jeder Colonist muß sein Loos nach Holländer Art benutzen, mit seinem Vieh auf seinem Loose bleiben, und seinen Nachbar bey Strafe der Pfändung da mit nicht zu Schaden gehen, zu welchem Ende er sein Loos mit tüchtigen Zäunen versehen muß."

Durch den Ausbruch des dreißigjährigen Krieges wurde die Ausführung der erwähnten Ordre von 1620 zunächst verhindert, und in den folgenden Jahren sehen wir die Gegend um Landsberg, Friedeberg und Driesen als Tummelplatz der schwedischen und kaiserlichen Kriegsvölker immer weiter veröden. Von Driesen aus berichteten die Amtskammer-Räte Curt von der Marwitz und Nikolaus Schubert unterm 23. Juli 1628 an den kurfürstlichen Obersten Hildebrand von Kracht zu Küstrin, daß jene Stadt, in welcher 60 Häuser leer und verfallen, und die meisten Bürger nach Polen hin ausgewandert waren, keinerlei Einquartierung mehr halten könnte, weil die allerbitterste Armut in ihr wohne;

---

[1]) Eine mir an Ort und Stelle gewordene Auskunft, daß die Kolonie Netzbruch bereits im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts gegründet sei, halte ich für irrig und möchte sie nur der Vollständigkeit wegen verzeichnen.

[2]) Erbverschreibung für Hagen (Landsberger Anteil) vom 31. Mai 1784 (durch Vermittlung des Landrats von der Gemeinde zur Einsicht erhalten).

und in einem Bericht des Rats zu Friedeberg an die neumärkische Regierung vom 29. Oktober 1629 heißt es:

„Nun ist es soweit gekommen, daß der eberaus gewessenen vndt noch tauernden pressur halben ein Haus bei dem anderen ganz leer vndt zerschlagen ist. Nur die Priester, die vom Rath vndt wenige Bürger, zusammen etwas über 12 Wirthe, sind noch in der Stadt vndt wenn des Obersten Becker Volck das sich zu Kertz bereits die Hufen eingeteilt, wie angedeutet worden, anhero kommen sollte, befürchten wir sehr, es dürsten keine Bürger mehr darin bleiben."

Im September 1638 klagt dann der Rat von Driesen dem Kurfürsten, daß

„kein einziger Bürger auf dem öden und wüsten Platz, dasonst die Stadt gestanden, zu finden sey"

und bat den Wiederaufbau nicht, wie der kurfürstliche Rat Georg Albert von Grünberg vorgeschlagen, „hinterwärts nach dem Werder zu", sondern auf der alten Stelle zu gestatten.

Das große Dorf Blumenfelde hatte vor dem Kriege 24 recht wohlhabende Bauernfamilien, und nach dem Frieden fand man nur noch ein altes kinderloses Ehepaar darin.

Auch die Stadt Landsberg und ihre nähere Umgebung haben nach Ausweis der dortigen Chroniken in jenen Jahrzehnten furchtbar gelitten. Immerhin scheint ein Teil der bis dahin gegründeten Siedlungen die Stürme des Krieges überdauert zu haben, wenigstens wissen wir dies von den in der Nähe von Kartzig angesetzten „Netzbrücher Holländern."

Über diese erfahren wir aus nachstehendem, auch allgemein kolonisationsgeschichtlich interessierenden Passus einer „gnädigsten resolution[1]) auf die noch übrige unerörterte gravamina derer Märkischen Stände" vom 13. Mai 1652, das folgende:

„Seine Curfl. Durchl. wissen sich auch nicht zu erinnern, daß einige unterthanen und Pawren von dem Ihrigen verdrungen, und andere newe ausländische Ihnen surrogieret worden, daß aber einige etwan von einem Dorff ins andere transferiret, Solches ist mit Ihrem gutwillen und Ihnen selbst zu Nutz nicht aber zuschaden geschehen,

[1]) C. C. M. VI. I. 415.

Und wollen Sr. Curfl. Durchl. nicht hoffen, daß den Ständen zuwieder sein werde, andere Leute an der abgegangenen staat, ins Land zu ziehen, und die wüeste örter damit zu besezen, oder auch voll newe plätze anzurichten, und Uhrbar zumachen, weil Ihnen solches selbst mit zu gute kombt; Eß hatt auch die meinung garnicht, daß die frömbden, oder diejenigen, so dergleichen wüeste, oder vor diesen gar inkultivirte güter und örter anbauwen, von den oneribus publicis stets befreyet sein sollen, Sondern es ist solche immunitaet allein auf Sechß Jahr angesehen und gerichtet, welcher Sr. Curfl. Durchl. vor diesem publicirten Verordnung gemees nicht weniger dero einige Unterthanen, welche dergleichen wüeste Güter anbawen zugenießen haben, Nach verfließung vorberürter Sechß Jahren aber, cessiret dergleiche exemption billich, und wird ein jedweder der solche genossen, alsdann seine Schuldigkeit, dem alten Herkommen nach, davon abzustatten verbunden sein, Was aber die Städtchen Dam, und Driesen, den Kietz vor Cüstrin, wie auch die Holländer im Kartzischen Nezbruch belanget, Da lassen es Sr. Curfl. Durchl. bey der alten Observanz und von Dero Hochlöblichsten Vorfahren wolbedächtig gemachten Verordnung Ihres theils nochmals allerdings bewenden, Gestalt es dan auch mit dem Dorffe Zotten gleichmäßige beschaffenheit hatt, und seind die darzu gehörige Ländereyen auf Sr. Curfl. Durchl. grund und boden new angeleget, und dahero so voll in die Matricul als den anschlag niemahlen kommen."

Auch im Landsbergischen muß in früherer Zeit schon eine Kolonisation stattgefunden und zu ähnlichen Beschwerden der anliegenden Grundherrschaften Anlaß gegeben haben, über die wir lediglich aus einem „kurfürstlich-brandenburgischen, neumärkischen Landesrezeß"[1]) unterrichtet sind:

„Zum Siebenden, nachdem etliche vom Adel im Landsbergischen und Friedebergischen Creyse sich beschweret, daß zuvor ihre Vorfahren und dero Unterthanen von Unserem Grundt und Boden gewisse Wiesen gemiethet und ver-

[1]) C. C. M. VI. I. 469.

pachtet, von welgen etliche denen vor Jahren eingenommenen Holländern zugeschlagen, und zu Acker gemachet theils in wüsten Jahren gar verwildert und wegen des aufgeschlagenen Holtzes gantz unkändlich worden, die Unterthanen Höffe auch auß welchen die Wiesen gebrauchet, wüste stehen, So wollen Wir hierüber eine Visitation anordnen."

Nach dem Kriege galt die kolonisatorische Fürsorge des großen Kurfürsten in erster Linie der Wiederbevölkerung der fast völlig verwüsteten Kurmark, und es bedurfte eines besonderen Anlasses, um in dieser Beziehung die Aufmerksamkeit der Regierung dem uns speziell interessierenden Gebiet wieder zuzuwenden. Im Jahre 1667 war zwischen der Bürgerschaft und dem Rat der Stadt Friedeberg über die Abgrenzung der beiderseitigen Besitzungen ein Streit ausgebrochen, der dazu führte, daß am 13. Juni des g. J. die Bürgerschaft in offenem Aufruhr in die bei Mückenburg gelegenen Güter des Rates eindrang, das Vieh wegtrieb und das Inventar teils fortschleppte, teils vernichtete. Der Rat beschwerte sich darauf zunächst bei der Küstriner Kammer, suchte zu beweisen, daß die Bürgerschaft zu diesen Übergriffen kein Recht gehabt hätte, da sie selbst Land genug besäße, welches sie nur nicht richtig zu nutzen verstünde:

„In dem großen Stadtbruche, das vorn in mehr als 1000 Morgen guten Wiesen, hinten in vielen hohen Holz bestände, könnten füglich ergiebige Holländer angeleget dadurch die Gemeinde-Einkünfte erheblich vermehret und die Armuth bei der schweren Contribution also sehr merklich gelindert werden. (Treu, Seite 255.)"

Diese Vorstellungen des Rats wegen des Mückenburger Tumults hatten zur Folge, daß der Kurfürst am 22. Juli 1668 der Küstriner Kammer Weisung erteilte, gegen die Anstifter desselben eine „Spezialinquisition" zu eröffnen und darauf unterm 17. August d. J. die Anlegung von „Holländereien" im Friedeberger Stadtbruch anordnete. Dies kam allerdings zunächst nicht zur Ausführung, da die Bürgerschaft zu mittellos war, die Anlager selbst ins Leben zu rufen und die finanziellen Kräfte des Landesherrn durch die Kriegswirren der Zeit in Anspruch genommen wurden.

Vollends nach der für Friedeberg vom Januar bis Mai 1675 währenden schwedischen Okkupation konnte an derlei Kulturunternehmungen vorerst nicht gedacht werden, denn die Einwohnerschaft war verarmt und die Stadtgüter so sehr mit Hypotheken belastet, daß „weder Juden noch Christen dazu ein Weiteres abzugeben bewogen werden konnten."

Auch weitere kurfürstliche Verordnungen vom 10. März 1692 und vom 10. Mai 1707, die die Urbarmachung des Friedeberger Stadtbruches zum Zwecke hatten, blieben auf dem Papier.

Über die näheren Bedingungen, unter denen bei vorerwähnten Dorfgründungen die Kolonisten bis gegen Ende des zweiten Drittels des 17. Jahrhunderts angesetzt wurden, sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Sicher ist, daß schon damals entsprechend der merkantilistischen Populationspolitik der Zeit die Qualität als Ausländer im allgemeinen zum Wesen eines Kolonisten gehörte. Die Kolonisten werden in den älteren Urkunden des öfteren, so auch in der mitgeteilten Resolution vom 13. Mai 1652 als „ausländische Leute" bezeichnet, wie ja der für sie übliche Name „Holländer"[1]) darüber keinerlei Zweifel läßt.

Über die Ansetzungsbedingungen sind in der Neumark deshalb die Nachrichten so spärlich, weil die den Kolonisten bei Gründung ihrer Siedlungen erteilten Verschreibungen nicht dauernd auf den Dörfern blieben, sondern gewöhnlich nach Regierungsantritt eines neuen Landesherrn zur Konfirmation eingereicht und gegen neue umgetauscht wurden, die oft wesentliche Veränderungen enthielten. Die alten Exemplare aber wanderten, sofern man sie aufhob, in das Regierungsarchiv zu Küstrin, wo sie 1758 infolge des russischen Bombardements ohne Ausnahme verbrannten.

Was wir auf Grund des überlieferten Materials sowohl, wie einer Nachprüfung an Ort und Stelle zweifelsfrei wissen, ist, daß alle diese Bruchkolonisten des 17. Jahrhunderts als Vollbauern

[1]) Es ist ganz sicher, daß diese Bezeichnung Holländer, die später zum Kollektiv-Namen für Kolonisten wurde, ursprünglich wirklich aus Holland gebürtige Leute bezeichnen soll. Die Behauptung, das Wort sei eine durch Volksethymologie entstandene Verdrehung von „Hauländer" (Leute die ungerodetes Land hauen, d. h. urbar machen) ist irrig. Ich habe in Lehnbriefen aus dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts die amtliche Schreibweise Holländer mehrfach zweifelsfrei feststellen können.

angesetzt waren, deren Landausstattung sich zwischen ein und zwei Hufen, letzteres der gewöhnliche Fall, bewegte.

Die Anlage der Siedlungen geschah, was ebenfalls bei einem Besuche an Ort und Stelle ohne weiteres ins Auge springt, nicht, wie in friedericianischer Zeit regelmäßig, in Reihendörfern, sondern nach dem Hofsystem mit schachbrettartiger Parzellierung der Feldmark. Über das damalige Besitz- bezw. Nutzungsrecht der Kolonisten an ihrem Lande dagegen sind wir ziemlich im Unklaren. Wahrscheinlich sind auch einheitliche Normen hierfür in jener Zeit noch garnicht entwickelt worden. Im großen wurden die landesherrlichen Ämter in Brandenburg — und um Domianialland handelt es sich hier zunächst ausschließlich — nach Hüllmann[1]) mit einigen Modifikationen bis zum Jahre 1684 im Wege der Administration verwertet, und zwar herrschte etwa von 1660 an eine Art Gewährs-Administration, damals Pacht genannt, bestehend in jahrweiser Überlassung unvermessener und unbonitierter Domänen gegen Pauschquantum. Von 1684 an gelangte dann, von einer zu erwähnenden Unterbrechung abgesehen, die sechsjährige Zeitpacht für mehr als 100 Jahre zur Herrschaft. Für die parzellenweise Losgabe von Kolonistenstellen dagegen, wo es gerade auf dauernde Seßhaftmachung der ins Land gezogenen Familien ankam, mußten diese Rechtsformen natürlich außer Betracht bleiben; daß aber an deren Statt schon damals die Erbpacht in erheblichem Umfange gewählt wurde, ist wenig wahrscheinlich, wenn auch Kurfürst Friedrich Wilhelm im Jahre 1650 eine Domänenrevisionskommission einsetzte, welche „bloß in Ansehung kleiner Domänenstücke, als Mühlen" eine Mischung von Zeit- und Erbpacht eingeführt hatte. (Es wurde dabei kein Erbstandsgeld erhoben, das Inventar blieb Eigentum der Kammer und wurde von dieser unterhalten, der Kanon wurde unter dem Ertrage angesetzt und die Pacht war erblich.)

Es scheint aber, und dieser Ansicht ist auch Paasche,[2]) daß diese Versuche eine allgemeine Bedeutung nicht erlangt haben. Wahrscheinlich ist vielmehr, daß eine lange Zeitpacht bei den Kolonisationen jener Jahrzehnte die übliche Rechtsform war. Haben

[1]) Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, Frankfurt a. O. 1807 Seite 43 ff.

[2]) Hw. d. St. Band III Seite 660.

wir hierfür vom Domaniallande auch keinen urkundlichen Beleg, so macht doch der Umstand, daß die älteste aus dem neumärkischen Kolonisationsgebiet erhaltene Verschreibung ein auf 40 Jahre laufender Zeitpachtkontrakt ist, diese Annahme wahrscheinlich. Dieses im Landsberger Magistratsarchiv gefundene Dokument ist vom 23. August 1686 datiert und stellt die Gründungsurkunde der Kolonie Landsberger Holländer dar, wo zunächst nur drei Wirte um jene Zeit sich ansässig machten. In der Einleitung wird gesagt, daß die Stadt einen näher bezeichneten Werder

> „sambt dem sich daherumb erstreckenden Bruche, theils wegen der entlegenheit, theils wegen des vielen Morastes, theils auch, daß kein anderer Weg alß die Warthe herunter zu Wasser dahingehet, bisher garnicht gebrauchen und dem Rathause einigen Nutzen daraus stiften können, sondern vielmehr von dem angrentzenden Nachbahrn durch heimliches Weghohlen des besten Eich- und anderen Nutz-Holtzes, und ihnen dabey heimlich angemasseten Weyde für ihre Viehe, allerhand schaden empfunden. So haben Wir vermöge der dem Rathause geleisteten pflicht dahin gesorget, wie wir diesen Werder nebest dem Bruche brauchbar machen, und dem Rathause einigen Nutzen und Hebung daraus verschaffen möchten. Und weil wir endlich nach angewandte Bemühung einige so genandte Holländer alß Jacob Raben, Görge Raben und Hanß Bösen erfraget welche sich auf diesen grotzen Werder häußlich niederlassen, und gegen Erlegung einer gewissen Pension und Grund-Zinses ihre Nahrung darauf suchen wollen. . . . ."

Es wird alsdann den drei Genannten eingeräumt, sich an einem näher bezeichneten „bequehmen Orthe Häuser zu bauen, und durch Rahden den Werder, und das Bruch, so guth sie wissen und Können, zu ihrem Gebrauch tüchtig zu machen", es folgt eine Verwarnung, die Fischerei und Hütung der umliegenden alten Dörfer nicht zu schädigen, worauf es weiter heißt:

> „Zum Haußbau auch soll ihnen frey holtz abgefolget und wegen des Rahdens, auch damit sie die Landung zu ihrem Nutzen anrichten Können von Lichtmessen des negst Kommenden 1687 er Jahres an, von aller Pacht und

Unpflicht drey frey Jahre, so auf Lichtmessen 1690 zu ende laufen, gegönnet werden."

Nach Ablauf der Freijahre soll ihnen ihr Land nach Rutenzahl ausgemessen werden, und haben sie von jeder Hufe (zu 30 Morgen und je 300 Ruten) dem Rathause „in recognitionem Dominii" jährlich 10 Reichstaler „als eine Pacht sonder einige Abkürzung, sie möchte gesuchet werden aus waß für Fundament sie immer wolle" bei Vermeidung der Pfändung zu zahlen; nur wenn sie etwa in Kriegszeiten von ihren Gütern weichen müssen, brauchen sie die Pacht nicht zu zahlen. Sie haben den Hausbau unweigerlich innerhalb der Freijahre zu vollziehen und auch, falls sie in den Freijahren nicht eine ganze Hufe gerodet haben, doch mindestens für eine solche nach Ablauf der Frist den Zins zu entrichten.

Sehr eigentümlich ist dabei, daß nur die zu zahlende Pacht, nicht aber der Umfang des überlassenen Landes begrenzt wird, die Ansiedler vielmehr eine unumschränkte Rodungsvollmacht erhalten; offenbar hoffte man dadurch mit möglichst geringen eigenen Unkosten der Stadt die Urbarmachung des Bruchs am schnellsten fördern zu können. Der betreffende Passus lautet:

„Sollten Sie auch in denen drei Freyjahren nicht alles rahden Können, sondern mit dem Rahden ferner fortfahren, soll ihnen alle Jahre das gerahdete und was sie sonst an Weidung des Viehes genutzen Können, vorstehender maßen ausgemessen und die Pacht danach gesetzet werden."

Der Charakter des Nutzungsrechtes als einer Zeitpacht wird in nachstehendem Paragraphen ausgesprochen:

„Sonst soll dieser Contrakt von den verflossenen drey Frey Jahren an Vierzig jahrelang, alß von Lichtmessen 1690 biß Lichtmessen 1730 geliebt es Gott, bestehen und gültig sein, so, daß in solcher Zeit weder das Rathauß von diesen Holländern oder ihren Nachkommen wegen einer Hufen Landes ein mehreres alß Zehen fordern, noch diese ein geringeres biethen und geben sollen. Wann aber die Vierzig Jahre verstrichen, soll den Künftigen Administratoribus curiae frey stehen nach Beschaffenheit der Sachen entweder bey dieser Pacht zu verbleiben oder eine Veränderung zu treffen."

Des weiteren sollen die Holländer sowie ihre Erben und Nachkommen

„gegen Erlegung sothaner Pension bey ihrer Nahrung frey sein; Vom Schosse und allen anderen Dienstbarkeiten wie die erdacht werden können, und so weit wir vermögent seyn, Sie zu schützen, Sie sollen aber dagegen gehalten seyn, dasjenige, was sie bey ihrer Nahrung werben und gewinnen werden, und verkaufen wollen, es bestehe in Putter, Käsen, Getreyde und dergleichen, zu dieser Stadt zu führen, und umb einen billigen Werth zu geben, Würden Sie es aber allhier nicht verkaufen können, stehet es ihnen frey, es an andere Oerther zu verhandeln."

Es soll ihnen auch vergönnt sein:

„gleich denen anderen Raths-Unterthanen zu ihrer Nothdurft Korn, oder was ihnen sonst vonnöthen seyn möchte, auf hiesigem Markte zu Kauffen."

Daß sie zwecks Ausmahlung dieses Korns zu einer bestimmten Mühle gelegt wurden, wird nicht gesagt, wohl aber sind sie dem Schankzwang unterworfen, denn „das Bier zu ihrer Nothdurft sollen sie bey keynem alß den Raths-Verwandten nehmen."

Von den weiteren, eine Anzahl kleinerer Vergünstigungen aufzählenden Bestimmungen ist, abgesehen von der Befugnis, beliebige Handwerker unter sich zu halten, nur noch die Regelung der Jurisdiktions-Verhältnisse von Interesse:

„Hiernächst wollen wir Sie, so weit unsere Jurisdiktion sich erstrecket, vertreten und für aller Gewalt und Frevell in Schutz nehmen, dagegen Sie nicht nur den Unterthanen Eyd abschwören, sondern auch das gewöhnliche Auszug-Geldt erlegen, und wann Erbfälle sich begeben, die Gerichtsgebühren für die Erbtheilung zahlen auch was unsere andere Unterthanen in solchen und dergleichen Fällen zu leisten schuldig, praestieren müssen."

Da es nicht wahrscheinlich ist, daß diese älteste erhaltene Verschreibung gerade eine Ausnahme von der Regel darstellt, so dürfen wir annehmen, daß die langfristige Zeitpacht bei diesen Kolonisationen des 17. Jahrhunderts eine häufige, wenn nicht die herrschende Rechtsform, gewesen ist und nicht nur auf den

städtischen Kämmerei-Besitzungen, sondern auch auf den Ämtern Verbreitung gehabt haben wird.

Hierin trat erst hart am Anfang des 18. Jahrhunderts eine Wandelung ein, und zwar im Sinne einer allgemeinen Einführung der Erbpacht. Es geschah dieser Übergang ausdrücklich, wie Hüllmann dartut, in dem Bestreben, die „Vermehrung der ländlichen Bevölkerung" durch „von außen ins Land gezogene Kolonisten" nachhaltiger fördern zu können.

Die Initiative zu dieser veränderten Domänen-Verwertungspolitik ging auf den Kriegsrat v. Luben zurück, der im Mai 1700 die Zustimmung des Kurfürsten Friedrichs III. zu seinem Plan einer parzellenweisen Vererbpachtung der Ämter erzielte. Er wies in diesem Plane auf die Nachteile der Zeitpacht, wie Schwankungen des Etats durch notwendig werdende Remissionen, hin und hob demgegenüber als Vorteile der Erbpacht hauptsächlich den stabilen Kanon, das Fortfallen der Gebäude- und Inventar-Unterhaltung, sowie die Ersetzung der Naturaldienste durch bare Abgaben, besonders aber auch die durch die Parzellierung im Wege der Kolonisation ermöglichte Bevölkerungsvermehrung hervor. v. Luben wollte zunächst auf jedem Vorwerk zehn Bauern und fünf Kossäten ansässig machen. Zwecks Ausführung dieses Planes ergingen in den beiden folgenden Jahren mehrere Patente und Kabinettsordres, unter denen das „Patent[1]) wegen des Erbpachts" datiert Wesel, vom 1. Mai 1702, das wichtigste war. Hierin heißt es, nachdem auf die im gleichen Sinne vorher ergangenen Verfügungen und deren auf Vermehrung der Bevölkerung gerichteten Zweck noch einmal verwiesen ist, daß

> „alle dero wüste Feldmarcken, Vorwercker und Meyereyen in dero Provintzien und Landen mit Unterthanen und neuen Einwohnern besetzet und erblich ausgethan; dabey aber denenselben in Aussaaten, an Winter- und Sommer-Korn, wie die jetzigen Arendatores künftigen Trinitatis 1702 bey ihrem Abzuge solche liefern müssen, samt denen dabey befindlichen Aeckern, Wiesen, Hütungen, Fischereyen und allen Dorff-Gerechtigkeiten, Gebäuden und anderen Instrumentis rusticis, gegen die billige Bezahlung und eine gewisse Erbpacht, wie auch das benötigthe Bauholtz frey

[1]) Mylius, C. C. M. VI. II. 127.

> und ohne Stamm-Geld angewiesen, eingeräumt und übergeben werden sollen, Damit Sie dero Amts-Unterthanen ingesamt von den bisherigen schweren Hof-Diensten, Fuhren und anderen Scharwerckern, außer die Ablager-Fuhren, wann Ihro Königl. Majestät in hoher Person reisen oder dero Ministris und Bedienten Pässe unter dero hoher Hand ertheilen, oder von dero Kammern geben lassen, gegen Erlegung des mit ihnen verabredeten Dienst-Geldes befreyen, und dadurch wieder in Aufnahme bringen mögen."

Es folgt eine ausführliche Aufzählung der landesüblichen Dienste und Abgaben, von denen die Erbpächter sonst noch gegen Erlegung einzig ihres Grundzinses befreit sein sollen, und die Weisung an die sogenannten Ämter-Kommissarien,

> „daß die Erbpächter sofort angewiesen, unterbracht und estabiliret werden, auch sie mit dem neuen Anbau dieses Jahr den Anfang machen können."

Alsbald wurde mit großem Eifer darangegangen, sowohl bei der Generalpacht ganzer Ämter, wie bei der parzellenweisen Losgabe von Kolonistenstellen die bisherigen Zeitpachten in Erbpachten zu verwandeln.

Als jedoch unter der neuen Rechtsform die finanziellen Erträge hinter den Voranschlägen v. Lubens zurückblieben, erhielten die Gegner des Systems wieder Oberwasser, und während v. Luben sich in Cleve-Mark zwecks Neueinrichtungen der dortigen Domänen aufhielt, gelang es dem Kammerpräsidenten v. Kamecke und dem Geh. Finanzrat v. Goerne, die aus persönlichen und juristischen Gründen den Projekten widerstrebten, den König umzustimmen, sodaß im Jahre 1711 der Befehl an die Kammern erging, die Domänenstücke zusammenzuziehen, die Vorwerker wiederherzustellen und die Zeitpacht wiedereinzuführen. Daraus haben Hüllmann und Paasche den Schluß gezogen, daß damals die Erbpacht vollständig fallen gelassen worden sei, und letzterer fügt ausdrücklich hinzu, daß erst Friedrich II. sie von neuem seinen Kolonisationen dienstbar gemacht habe.

Dies ist aber nicht der Fall; vielmehr wurden 1711 lediglich die Verpachtungen ganzer Ämter und Vorwerker befristet, für die Kolonisationszwecke dagegen blieb die Erbpacht ohne Unterbrechung bestehen.

Aus unserem neumärkischen Kolonisationsgebiet fand sich z. B. eine Erbverschreibung der im Jahre 1702 mit ursprünglich 25 polnischen Familien auf einem, dem Forstfiskus gehörigen Boden gegründeten Kolonie Modderwiese, datiert „Michaelis Holtz Marckt" 1716, deren bezüglicher Passus lautet:

> „Sollen zwar alle in dieser Modderwiese erbauten Güter denen itzigen Besitzern ihren Erben und Nachkommen Erb- und Eigenthümlich verbleiben, sie sollen aber dennoch nicht befugt seyn, ohne Vorwissen des Königl. Forst-Ambtes diese ihre Güther an einen extraneum zu verkaufen oder zu veräußern, sondern sollen sich mitsamt dem Käufer bey besagtem Forst-Ambte bey dreyßig Rthlr. Strafe melden und angeben, damit auch in diesem Stücke des Abschosses wegen, Sr. Kgl. Majestät nicht gefährdet werden möge."

Aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. sind solche Erbpachtkontrakte für Kolonisten zahlreich erhalten und bildeten die, soviel ich sehen kann, ausnahmslose Regel. Bei der letzterwähnten Verschreibung für Modderwiese ist übrigens noch bemerkenswert, daß die ganze Gemeinde für den richtigen Eingang des Grundzinses solidarisch haftbar gemacht wurde, was später nur in ganz vereinzelten Fällen sich wiederfindet.

Im allgemeinen aber kann man sagen, daß bereits unter Friedrich I. für die den Kolonisten aufzuerlegenden Verpflichtungen und zu gewährenden Rechte und Privilegien feste Normen herausgebildet waren, die im Laufe des Jahrhunderts Erweiterungen nur insofern erfahren haben, als die Befreiung vom Militärdienst, die mit steigendem Rekrutenbedarf immer größere Bedeutung gewann, schon unter Friedrich Wilhelm I. in die meisten Verschreibungen Aufnahme fand, um unter Friedrich II. zum wichtigsten Kolonisten-Vorrecht zu werden.

II.

Pläne und Arbeiten vom Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. bis zum Ausbruch des siebenjährigen Krieges.

Mit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms I. kehrte in die Kolonisationspolitik des preußischen Staates jene Großzügigkeit zurück, welche sie seit den Tagen des Großen Kurfürsten hatte vermissen lassen.

Wie in so vielen Zweigen der preußischen Verwaltung sind auch für die Innenkolonisation die von diesem Könige eingeschlagenen Wege für den weiteren Verlauf des Jahrhunderts maßgebend geblieben und konnten im Großen und Ganzen von seinem Nachfolger einfach übernommen werden.

Die Prinzipien, nach denen Friedrich Wilhelm I. auf diesem Gebiete verfuhr, wurden ausgebildet bei der ersten und erfolgreichsten, wie auch an Umfang bedeutendsten seiner Kolonisations-Unternehmungen, der Wiederbevölkerung der in den Jahren 1709/11 durch eine verheerende Pest betroffenen Provinz Ostpreußen, in der nicht weniger als 300000 Menschen der Seuche zum Opfer gefallen waren.

Sobald hier dem allerdringendsten Menschenmangel abgeholfen war, wurde die Regel aufgestellt, daß künftig nur solche Familien zur Ansetzung kommen sollten, die alles dazu Nötige an Geld und Gerätschaften aus eigenem Vermögen ins Land brächten. Bereits wenige Wochen nach der Thronbesteigung des Königs erging, datiert Küstrin vom 22. Mai 1713, die erste derartige Verfügung,[1]) deren betreffender Passus lautete:

[1]) Diese und die zunächstfolgenden Verfügungen, Patente und Edikte fanden sich in Akt. d. Mag. zu Landsberg, Col.-Etabl. Sach. C. 13 Nr. I.

„Als haben Se. Kgl. Majestaet in Preußen pp. Unser allergnädigster König und Herr nunmehro den Schluß gefasset, daß künftig keine andere Leute angenommen, und nach Preußen abgeschicket werden sollen, als welche die benötigte Gebäude ihnen selbst auffbauen, den Besatz anschaffen und sich also auf eigene Kosten ohne einigen Zuschub etabliren wollen, da ihnen dann noch wüste Hufen genug eingethan werden können."

Se. Kgl. Maj. in Preußen Neumärk. Regierung.

gez. Christoph Wamboldt von Umbstadt, Neumärk. Kanzler.

Einige Jahre darauf erging dann ein weiteres Avertissement, das, obgleich zum Teil für die städtische Kolonisation bestimmt, doch wegen der darin aufgeführten und für die ländliche gleichermaßen geltenden Privilegien, im Auszug hier folgen möge:

„Wie Wir nun bereits bei mehreren Gelegenheiten Unsere allergnädigste Intention, die in unseren Landen sich setzenden Fremden zu favorisieren, geäußert; also haben Wir auch in ebensolcher Absicht resolviret, und durch gegenwärtiges offene Patent bekannt machen wollen,

I.

daß Alle diejenigen, Beydes von Adel und Bürgerstandes, von was Nation sie seyn mögen, welche in unseren Städten ohne Unterschied der Provintzien sich wohnhaft niederlassen, und keine bürgerliche Nahrung treiben, sondern von ihren Renten leben, sie mögen in eigenen oder gemieteten Häusern wohnen, auf fünfzehen Jahre von Einquartierung, Servisgeld, Wachten und allen andern bürgerlichen Lasten befreyet seyn und bleiben, insonderheit in keine Bürger-Kompanie wider ihren Willen enrolliret werden sollen

II.

wann sie über kurtz oder lang Unsere Lande wieder verlassen, und sich anders wo hin begeben wollen, welches ihnen stets frei stehet, sollen weder unsere Regierungen noch die Magistrate in den Städten befugt seyn, von ihnen einige Abzugs- oder Abschoßgelder, unter was vor

einem Vorwand es immer geschehen könnte, zu fordern.

Berlin den 15. Martii 1718

gez. F. W. v. Grumbkow.

Die Frage des Besitzrechtes an den wiederaufzubauenden bezw. neu zu besetzenden Höfen und wüsten Stellen wurde auf summarische Weise gelöst, indem man, datiert Berlin vom 20. November 1721, verfügte:

„daß nachdem die wüsten Hauß-Stellen den vielfältig ergangenen Edikten und Verordnungen ungeachtet, von den Eigenthümern, oder denen, so einige Hypotec darauf haben, bishero noch nicht bebaut worden, solche allesamt nebst den dazu gehörigen Pertinentien an Gärten, Caveln, Wiesen etc. dem Publiko verfallen, und die Besitzer oder Creditores Hypothecarii derselben alles daran habenden Rechtes nunmehro verlustig sein sollen."

Während diese Edikte offenbar den Zweck verfolgten, für das platte Land sowohl wie die Städte möglichst Ansiedler von einigem Vermögen ins Land zu ziehen und auf die Zuwanderung Unbemittelter verzichten wollten, ging man später dazu über, auch solche als ländliche Kolonisten heranzuziehen, jedoch nicht als Arbeiter, sondern als Bauern. Das Privilegierungs-System wurde dementsprechend noch weiter ausgedehnt, da man diese mittellosen Einwanderer durch umfangreiche naturale Schenkungen zur Führung einer Wirtschaft in die Lage setzen mußte. In diesem Sinne bestimmt ein Avertissement, datiert Berlin vom 11. Februar 1724, es solle

„ein jeder wenigstens zwey Hufen[1]) annehmen, und soll dagegen jeder Neuanziehender Bauer, welcher entweder auf Königliche oder seine eigene Kosten die Reise dahin getan, folgenden Besatz und Hofwehre bekommen, als

vier Pferde

vier Ochsen

drey Kühe, nebst

Fünf Wispel an allerhand Getreyde zur Saat, wie auch die nöthige Subsistentz vor seine Familie auf ein Jahr lang, und überdem das benöthigte Acker-Geräthe an

[1]) Wobei die Hufe zu 30 „großen" Morgen à 300 rheinl. □ Ruten gerechnet scheint.

Wagen, Pflügen, Sensen und dergleichen; Und soll dieser Besatz ihnen nicht nur zu rechter Zeit und auf einmahl in Natura gegeben, sondern auch einem jeden sogleich sein Besatz-Buch ertheilet, und in selbiges Alles, was er bekommen, accurat angeschrieben werden."

gez. Friedrich Wilhelm

ggez. Grumbkow, v. Creutz, v. Katsch, v. Görne, v Fuchs.

Es ist nach dem Wortlaut dieses Reskriptes zweifelhaft, ob es, wie Behrend-Schwarzbach zu glauben scheint, auf die gesamte Monarchie oder, was wahrscheinlicher, nur auf Ostpreußen sich bezieht. Jedenfalls war das darin ausgesprochene Prinzip, auch völlig mittellose Ankömmlinge zur Ansiedlung als Vollbauern zuzulassen und durch entsprechende Schenkungen hierzu instand zu setzen, ein verfehltes, weil dadurch Leute, die nirgend Haushalten gelernt, plötzlich über ein großes Anwesen verfügen sollten und daher in Ermangelung der hierzu nötigen Voraussetzungen in Masse zugrunde gingen und mit dem Rest des geschenkten Inventars sich davon machten, sofern nicht dies „Desertieren" unter Mitnahme des Erhaltenen von vornherein in betrügerischer Absicht gelegen hatte. Später kam man denn auch von diesem System wieder zurück. —

Für unser neumärkisches Kolonisationsgebiet im besonderen bedeutet die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. insofern eine Epoche, als unter ihm zum ersten Male der Plan einer summarischen Melioration des gesamten Bruchkomplexes beider Ströme ins Auge gefaßt und entworfen wurde.

Zunächst freilich beschränken sich auch unter seiner Regierung die Maßnahmen wiederum noch auf einzelne sporadische Dorfgründungen, wie wir deren wichtigste im vorigen Abschnitt geschildert haben.

Der erste Schritt in dieser Richtung war unter dem neuen Könige die Erneuerung der bereits 1668 und 1692 ergangenen und zuletzt noch 1707 wiederholten Verfügungen, betreffend die endliche Urbarmachung und Besiedlung eines Teiles des Friedeberger Stadtbruches;[1]) nur gegen früher mit dem Unterschiede, daß diesmal wirklich gegen den passiven Widerstand der Forst-

[1]) Vergl. Treu, Geschichte der Stadt Friedeberg Seite 316 und folgende, sowie Akta des Mag. zu Friedeberg, Friedebergsch Bruch betr., d. a. 1720.

angestellten und adligen Jagdinteressenten durchgegriffen wurde und die Gründung zu Stande kam. Die Ansiedler, über deren Nationalität nichts überliefert ist, hatten nach einem kgl. Reglement vom 20. Dezember 1715: „Wie es mit denen Friedebergischen Stadtwiesen und Brüchern künftig gehalten werden soll" ihre Gründstücke — zunächst 15 Hufen von je 30 großen Morgen — „jure perpetuae Coloniae" zu nutzen, dieselben auf eigene Kosten urbar zu machen und pro Morgen einen Taler Erbstandsgeld und nach 4 Freijahren eine laufende Jahresabgabe von 12 Groschen p. M. an die Stadt als ihre Grundherrschaft zu entrichten, wofür letztere wieder 4 Gr. p. M. „Heußener"[1]) an die Steuerkasse abzuführen hatte. Dafür waren sie von allen sonstigen Leistungen und Abgaben an Staat und Grundherrschaft befreit, mit Ausnahme der Kopfsteuer — falls diese ausgeschrieben würde. Sie unterstanden in Kriminal- und Zivilsachen der Jurisdiktion des Magistrats, während ihnen bezüglich der Regelung der geistlichen Versorgung überlassen blieb, sich mit den benachbarten Predigern zu verständigen. Sie hatten einen Schulmeister anzunehmen, für welchen der Kolonie 6 Morgen zinsfrei überlassen wurden. Die Erbstandsgelder — die in späteren Fällen übrigens nicht mehr verlangt wurden — sollten zur Bestreitung einiger von den Einzelnen nicht zu übernehmenden Generalunkosten der Melioration, wie Anlage der Hauptgräben und Dämme, verwandt werden, deren dauernde Unterhaltung den Kolonisten anheimfiel. Um die Gründung dieser Kolonie machten sich die Kriegsräte Manitius und Weding, die auch selbst jeder eine größere Fläche zur Urbarmachung übernahmen, besonders verdient.

Fünf Jahre später, am 28 Juni 1720, erhielt die dortige „Holländer"-Gemeinde ihre Erbverschreibung vom Rat, Richter und Schöffen der Stadt, sowie den Altmeistern der vier Gewerke ausgefertigt. Sie bestand damals bereits aus 145 Seelen, welche sich auf 37 Besitzer mit 28 Hufen und 17 Mietern (Hausinnen) verteilten.

Der von der Kolonie einkommende Kanon betrug nach Ablauf der Freijahre 420 Reichstaler, wovon die Stadt 140 Reichstaler an die Akzisekasse abführen mußte.

[1]) Vergl. Mylius C. C. M. IV/III 485.

Leider sind wir über das zur Melioration aufgewendete Kapital, durch welches diese Einnahmequelle geschaffen war, nicht unterrichtet, da es in Gestalt der Urbarmachungskosten für ihre Hufen größtenteils von den Ansiedlern selber aufgebracht war; doch scheinen alle Teile bei der Sache gut gefahren zu sein, denn der Chronist[1]) schreibt über diesen Punkt:

> „War es auch nach der ausdrücklichen Erklärung der offiziellen Verhandlungen „das Königliche Interesse", welches bei dieser Kolonisation gefördert werden sollte, so erwuchsen damit doch neben dem Rathause auch „Gemeiner Stadt" sehr wesentliche Vortheile, und des Königs Eifer, sich neue Einnahmequellen zu eröffnen, kam direct und indirect der Stadt-Gemeinde mit zu gut."

Die so entstandene Gemeinde „Friedebergsch Bruch" war die erste im Friedeberger Territorium gegründete.

Es wurde hier übrigens um jene Zeit auch den Bewohnern der alten Ratsdörfer, insbesondere Gurkows, Gelegenheit geboten, neu urbar gemachte Wiesen gegen einen Jahreskanon von 6 Groschen pro Morgen zu übernehmen.

In den Jahren 1722/23 (nach Stubenrauch 1724/26) kam nun, wie oben erwähnt, zum ersten Male der Plan aufs Tapet, das ganze Netze- und Warthebruch in organischer Weise durch zusammenhängende Anlagen zu meliorieren.

Der Grund, weshalb man gerade um diese Zeit an die Erörterung des Unternehmens herantrat, ist einleuchtend.

Bekanntlich begann man damals infolge wiederholter Anordnungen von höchster Stelle, sowohl in den Städten, als auf den Ämtern die bis dahin sehr im Argen liegende Finanzgebahrung und Rechnungsführung auf Grund fester Voranschläge und Wirtschaftspläne zu regulieren.

Die Einhaltung solcher Pläne und überhaupt jedes etatsmäßige Wirtschaften wurde jedoch durch die anarchischen Wasserverhältnisse des Neumärkischen Bruchgebietes den dortigen Städten und Ämtern geradezu unmöglich gemacht, da man niemals vorher absehen konnte, einen wie großen Teil der Ernte man würde einbringen können, und welche Verluste durch Wasserschäden zu erwarten seien. Durch Zusammenstellung der in der Landsberger

[1]) Treu, ebenda Seite 360.

Chronik von Engelin und Hennig verstreuten Angaben konnte ich feststellen, daß seit dem Jahre 1500 durchschnittlich jedes 10. Jahr (!) durch eine große Überschwemmung bezeichnet war.

Diese durch die mangelnde Regulierung der Ströme in die Amteretats gebrachte Unsicherheit machte es, wie hier vorwegnehmend bemerkt sei, erklärlich, daß wir in der Neumark den exceptionellen Fall zu verzeichnen haben, daß die Initiative zur Kolonisation nicht unmittelbar von der höchsten Person, sondern von den Lokalbehörden ausging, die fortgesetzt die Vornahme der Meliorationen befürworteten, während wir im allgemeinen von seiten dieser Kreise eine lebhafte Abneigung gegen die Kolonisation bezw. die mit ihnen verbundene Mehrarbeit zu finden pflegen.

Die Ausführung der im einzelnen nicht überlieferten Pläne von 1722 beschränkte sich zunächst auf die Anlegung einer Kolonie „Albrechtsbruch" im Territorium des Johanniter-Ordens an der Warthe. Den Einwänden der Forstbeamten, daß dadurch die Schwarzwildjagd Einbuße erleiden werde, setzte der König das drastische Wort entgegen „Besser Menschen als Schweine." Albrechtsbruch, über dessen Gründung nähere Einzelheiten nicht überliefert sind, war, wie alle in unserem Gebiet unter Friedrich Wilhelm I. angelegten, eine Vollbauernkolonie. Nach einem aus dem Jahre 1776 stammenden Vermessungsregister müssen ursprünglich dort einige 40 Wirte mit je zwei Hufen angesetzt sein.

1728 wurde dann die Kolonie „Gottschimmerbruch" an der Netze (Amt Driesen) eingerichtet mit ursprünglich etwa 50 Kolonisten, von denen ebenfalls jeder eine Zweihufenstelle erhielt.

In diesem und den folgenden Jahren wurde auch auf dem Gebiete des späteren Amtes Pyrehne hart am linken Wartheufer die Anlegung der Dörfer Pyrehner-, Wor- und Vietzer-Holländer begonnen, deren Datierung jedoch teilweise zweifelhaft ist, und die erst nach ihrer späteren Verlegung gelegentlich der endgültigen Eindeichung (die an dieser Stelle im Jahre 1775 geschah) zu wirklicher Blüte kamen.

Über die damals üblichen Ansetzungsbedingungen dieser Kolonisten-Bauern, die in der Folgezeit wesentliche Änderungen kaum mehr erfuhren, gibt die Erbverschreibung vom 6. Mai 1734 eingehenden Aufschluß. Dieselbe ist zwar eine sog. „Konfirmation" einer älteren Verschreibung, doch wurden solchen Konfirmationen in der Regel,

wie auch in diesem Falle, die jeweils geltenden Ansatzbedingungen beigefügt und Veraltetes ausgemerzt, um die Rechtsgleichheit unter den Ansiedlern aufrecht zu erhalten.

Im Jahre 1734 finden wir auch die Kolonie „Tragebruch" an der Netze erstmalig erwähnt.

Mit der im unteren Warthebruch infolge Rückstaus der Oder eingetretenen verheerenden Überschwemmung von 1736, die besonders das Johanniter-Territorium (der Herrenmeister des Ordens, Markgraf Karl, war ein naher Verwandter des Königlichen Hauses) schwer geschädigt hatte, kam die Angelegenheit in ein schnelleres Tempo, da die Aufmerksamkeit des Königs auf die mißlichen Zustände hingelenkt war. Dieser sprach dem Herrenmeister unterm 9. September des genannten Jahres in einem eigenhändigen Schreiben sein Bedauern über den erlittenen Schaden aus und verwies ihn wegen der Entschädigung an die Kreiskasse.

Im Sommer 1738 wurde dann eine Kommission eingesetzt, welche den ganzen Lauf der Warthe und Netze bis an die polnische Grenze eingehend bereisen und ein technisches Gutachten[1]) über Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit der Strombewallung abgeben sollte. Sie bestand aus dem Generalmajor v. Wallrave, dem namhaften Fortifikationstheoretiker, dem Kammerdirektor Busse und dem Oberdeichinspektor v. Harlem.

Die Genannten erklärten in einem Protokoll vom 11. Dezember 1738, über dessen sonstigen Inhalt nur spärliche Einzelheiten überliefert sind, übereinstimmend, daß die Bewallung ebenso wünschenswert, wie technisch ausführbar sei und einen guten finanziellen Erfolg verspräche. Daraufhin erhielt der Oberdeichinspektor v. Harlem den Auftrag, einen genauen Plan und Kostenanschlag der erforderlichen Meliorations-Arbeiten und ihrer Rentabilität zu entwerfen. Derselbe wurde in Form eines Immediatberichtes in den folgenden Monaten fertiggestellt und ist vom 7. November 1739 datiert.

[1]) Über dieses und die folgenden Schriftwechsel gab ein unter 40 Jahre jüngeren Deichschauprotokollen aufgefundenes, dem Archivbrande entgangenes, loses Aktenheftchen Aufschluß, welches die Aufschrift trägt: „Vom General-Directorium communicirte Piecen aus den Retardaten des Geheimen Finanzraths von Beggerow", und vom Jahre 1743 datiert ist.

Zwar fiel der Plan im Original dem Archivbrande von 1758 zum Opfer und wird an der einzigen Stelle, wo seiner in der Literatur[1]) Erwähnung geschieht, ausdrücklich als unbekannt und verloren bezeichnet, doch war es mir möglich, ihn auf Grund späterer bezugnehmender Berichte und Schriftwechsel[2]) in seinen wesentlichsten Punkten zu rekonstruieren. Obgleich der Entwurf in seiner ursprünglichen Gestalt nicht zur Ausführung kam, erscheint es doch erforderlich, seinen Hauptinhalt in Kürze hier wiederzugeben, da er bis zum siebenjährigen Kriege allen entsprechenden Verhandlungen zugrunde lag und für die Kolonisationspolitik Friedrich Wilhelms I. typische Züge zeigt:

Man wollte das Netzebruch mit einem geschätzten Kapitalaufwand von 29076 Rtlr. 16 Groschen trocken legen und 82 neue Familien ansiedeln. Das Warthebruch, dessen Umfang die zugrunde liegende Vermessung auf 71800 Morgen bezifferte, wollte man mit einem Kapitalaufwand von 100500 Rtlr. urbar machen und 466 Familien darauf ansetzen. Und zwar war diese Kolonisation als eine rein vollbäuerliche gedacht, indem jede Familie eine kleine Hufe d. h. etwa 30 magdeburgische Morgen Bruchland erhalten sollte.

Man rechnete, daß die Kosten der Melioration pro Morgen 1 Taler 9 Groschen 7 Pfennig ausmachen würden, und daß das aufzuwendende Gesamtkapital von 129576 Rtlr. 16 Groschen durch die von den Kolonisten aufzubringenden Revenuen im Betrage von 2602 Rtlr. mit 9% für das Netzebruch und von 14183 (nach geringstem Anschlag von 11966) Rtlr. mit 14½% bezw. 11½% für das Warthebruch sich verzinsen würde.

Bezeichnend an diesem Projekt ist einerseits die verhältnismäßige Geringfügigkeit der für die Melioration ausgeworfenen Gelder und die geringe Zahl der anzusetzenden Familien, andererseits die vergleichsweise hohe Verzinsung, die man von der Sache erhoffte. Es waren demnach die Gesichtspunkte der fiskalischen Rentabilität und der Landeskultur gegenüber den im engeren Sinne populationistischen die herrschenden und ließen bei der Urbarmachung und Besiedlung ein gewissermaßen extensives Verfahren

[1]) Treu, Geschichte der Stadt Friedeberg, Seite 365.

[2]) Besonders der vorerwähnten Retardaten des von Beggerow, sowie des später erwähnten v. Rothenburgschen Berichtes.

als empfehlenswert erscheinen. Der König aber, dem der Plan im April des Jahres 1740 vorgelegt wurde, wollte sich, da er sein Ende herannahen fühlte, auf weiter ausschauende Unternehmungen nicht mehr einlassen und ließ das Schriftstück beiseite legen, nachdem er es mit der Bemerkung versehen: „Vor meinen ältesten Sohn."

Die Thronbesteigung Friedrichs II. vollzog sich unter politischen Auspizien, die eine Festlegung der Staatsmittel für die friedlichen Zwecke der Landeskultur zunächst verhinderten, doch war der neue Monarch persönlich von Anbeginn von der Notwendigkeit und Nützlichkeit umfangreicher Kolonisationen für sein menschenarmes, von mächtigen Nachbarn umgebenes Land überzeugt.

Wohl auf wenigen Gebieten der Regententätigkeit Friedrichs II. sind die Worte Treitschkes, daß er in der inneren Verwaltung die Institutionen und Prinzipien seines großen Vorgängers fast unverändert bestehen ließ, so vollständig gerechtfertigt, wie gerade auf dem der inneren Kolonisation; und nirgends auch fühlte sich der neue König selbst so sehr als Schüler und Nachahmer seines Vaters, wie gerade hier. Dafür legt neben anderen urkundlichen Beweisen besonders ein Brief an Voltaire Zeugnis ab, den er am 27. Juli 1739 als Kronprinz von Ostpreußen aus schrieb, und worin er in geradezu begeisterten Wendungen die nachhaltige Hilfe schildert, die Friedrich Wilhelm I. durch seine dortige Kolonisation der schwer heimgesuchten Provinz gebracht hatte:

> „. . . . Er (Friedrich Wilhelm I) kam hierher in diese Gegenden und sah mit eigenen Augen diese weite Wüste mit allen den schrecklichen Spuren, welche die erwähnte ansteckende Krankheit und die schmutzige Habsucht der Minister hinterlassen hatten. Zwölf bis fünfzehn entvölkerte Städte, vier bis fünfhundert unbewohnte und unbebaute Dörfer waren das traurige Schauspiel, daß sich seinen Augen darbot. . . . . er baute alles wieder auf, was die Pest verwüstet hatte; er ließ tausende von Familien aus allen Gegenden Europas kommen. Die Äcker wurden wieder bebaut, das Land wieder bevölkert, der Handel blühte wieder auf; und gegenwärtig herrscht mehr Wohlstand als je in dieser fruchtbaren Gegend. . . . Und alles, was ich Ihnen eben mitteile, verdankt man nur dem Könige; er hat die Pläne entworfen, er allein sie ausgeführt; weder an Sorgen und Mühe, noch an bedeutenden Ausgaben, an Versprechungen oder Belohnungen hat er es fehlen lassen. . . ."

Solche aus eigener Anschauung gewonnenen Erfahrungen mußten natürlich dazu beitragen, bereits in dem Thronfolger die Überzeugung von dem möglichen Segen einer vernünftig durchgeführten Kolonisation zu befestigen.

In der klaren Erkenntnis, daß auf diesem Gebiete für ihn noch große Aufgaben zu lösen seien, hatte der junge Monarch alsbald nach seinem Regierungsantritt durch Kabinettsordre vom 27. Juni 1740 ein fünftes Departement des Generaldirektoriums ins Leben gerufen, welchem neben der Hebung der Manufaktur hauptsächlich die Aufgabe zugewiesen wurde: „Soviel Fremde von allerhand Conditionen, Character und Gattung ins Land zu ziehen, als sich nur immer thun lassen will." Auch einige zur Förderung des Kolonisten-Zuzuges bestimmte Patente und Avertissements — ihrem wesentlichen Inhalte nach mit den früheren identisch — wurden bereits im ersten Anfang der neuen Regierung erlassen.

Unser Warthebruch im besonderen war dem Könige von seinem Küstriner Aufenthalte her aus eigener Anschauung bekannt. Die etwas romantischen Beziehungen, die der Kronprinz von dort aus zu der schönen Frau v. Wreech[1]) unterhielt, führten ihn des öfteren auf die Wreech'schen Besitzungen, die im unteren Teil des Bruchgebietes unweit der Flußmündung gelegen waren. Zunächst freilich verhinderte — wie angedeutet — der Ausbruch des ersten schlesischen Krieges ein Eingehen auf den Harlem'schen Meliorationsplan, der dem Könige alsbald nach seiner Thronbesteigung vorgelegt worden war.

Nach dem Friedensschlusse aber wandte sich die Neumärkische Kammer erneut in einer Relation vom 2. November 1742 mit der Bitte um Ausführung des Meliorationsplanes an die höchste Stelle, und ihr Gesuch wurde dem Generaldirektorium zur weiteren Verhandlung überwiesen.

Dieses sandte demgemäß im folgenden Jahre[2]) einen Fragebogen an die neumärkische Kammer, worin hauptsächlich über

[1]) Vergl. Koser, Friedrich der Große als Kronprinz.

[2]) Die Kopien dieses Schriftwechsels sind in den v. Beggerow'schen Retardaten nicht näher datiert; terminus ad quem ist das Jahr 1743.

folgende Punkte nähere Auskunft gewünscht wurde: Ob das Terrain geeignet und imstande wäre, die anzusetzenden Kolonisten auch ausreichend zu ernähren; ob nicht angesichts der Größe des einzudämmenden Gewässers ein Durchquellen des Grundwassers unter den Deichen zu befürchten sei; ob man nicht durch ein entsprechendes Äquivalent die Stadt Landsberg vor der Melioration bewegen könne, den ihr gehörigen Bruchanteil abzutreten, „damit Se. Kgl. Majestaet alles überhaupt verbliebe;" wieviel Familien, und ob über hundert in diesen Brüchen angesetzt werden, und was sie an Äckern und Wiesen erhalten könnten; wie hoch sich die Kosten belaufen würden, „wieviel Profit davon zu hoffen," und „wie lange Zeit das Ganze in Anspruch nehmen werde."

Der Kammerpräsident v. Werner beantwortete die angefragten technischen Punkte auf Grund des uns schon bekannten von Harlem'schen Plans.

Aus seinen weiteren Angaben erfahren wir, daß bereits bei der Bereisung von 1738 eine Anzahl Mennonitenfamilien aus Polen um ihre Ansetzung in den urbar zu machenden Brüchen nachgesucht hatte, und daß man für den Fall der Inangriffnahme des Werkes mit ihnen bereits einig geworden war.

Über die Ansetzungsbedingungen der ins Land zu ziehenden Familien überhaupt sagt v. Werner Folgendes:

> „Die Ansetzung dieser Familles würde Se. Kgl. Majestaet nicht mehr als das freie Bauholtz, welches in denen Massin'schen und Driesen'schen Heiden genugsam zu erhalten ist, nebst 6 freye Rahde-Rechts-Jahre kosten, als wie solche die Menonisten sich nach dem allegirten 1. Protokoll vom 15. May 1741 ausbedungen haben."

Was die Auseinandersetzung mit den verschiedenen im Bruchgebiete begüterten Grundherrschaften betrifft, so tut v. Werner bezüglich des Netzebruches eigentümlicherweise der Stadt Friedeberg gar nicht Erwähnung und sagt: „In dem Netzebruch gehöret Alles Se. Kgl. Majestaet allein." Über das Warthebruch heißt es, die Abtretung des ganzen Landsberger Anteils an den König, wie sie das Generaldirektorium vorgeschlagen hatte, würde „nicht füglich geschehen können, weilen besagte Stadt darinnen verschiedene Bürger-Wiesen, Vorwercker und Dörfer besitze, wofür ein genugsames Aequivalent schwerlich auszufinden sein dürfte." Da aber „die Stadt Landsberg nicht vermögend ist, zu denen Bewallungs-Kosten etwas herzugeben, so könnten vor dieselben wohl 10,000 Morgen, welche nah an Wepritz und Loppow gelegen und zu entbehren seyn, an Se. Kgl. Majestaet abgetreten werden. . . ."

Die v. Waldow würden wohl schwer zu bewegen sein, beizutragen, „es könnten aber dieselben soudirt werden, ob sie nicht an Se. Kgl. Majestaet ihre Güter verkaufen wollten."

Der Johanniter-Orden werde hoffentlich die erforderlichen Summen „willig herschießen, da dieselben sich so reichlich bei gemachtem geringen Anschlag verinteressieren werden."

Wenn andernfalls der Orden gegen ein leicht ausfindig zu machendes Äquivalent seine Güter cediren wolle, „so behielten Se. Kgl. Majestaet das ganze Bruch, excl. was die Stadt Landsberg darin besitze, ganz allein und acquirirte eine Niederung von denen beiden Netz- und Warthebrüchen, wenigstens von 9 Meilen lang und an einigen Orten fast 3 Meilen breit."

Wenn man 500 Soldaten und 300 sonstige Leute, „welche mit denen Damm- und Grabenarbeiten Bescheid wissen und welche man aus dem Elbing'schen Territorio guthenteils verschreiben könne, folglich im Ganzen 800 Mann anstelle, so würde man alle Jahre bei folgsahmem Wetter 20.000 Rthlr. verarbeiten, das Werk mit force angreifen, an der Netze und Warthe zugleich mit besonderem Vorteil arbeiten und innerhalb 6 Jahren alles zu Stande bringen, in welcher Zeit auch viele Kolonisten-Rahde-Jahre successive näher zum Ende laufen und Se. Kgl. Majestaet zur Hebung der Zinsen soviel eher gelangen könne."

Wichtiger als diese Betrachtungen und Vorschläge, die zeigen, wie weit schon damals die Verhandlungen gediehen waren und ins Einzelne gingen — sie kamen allerdings später durchweg in wesentlich anderer Form zur Verwirklichung —, sind für uns die weiteren Ausführungen des Kammerpräsidenten, die dieser über das speziell Erfragte hinaus noch beifügt, und die eine erschöpfende Zusammenfassung aller der Gründe und Erwägungen darstellen, aus denen heraus die preußische Verwaltung die Melioration der Stromgebiete für wünschenswert hielt. Es muß daher dieser Teil des v. Werner'schen Berichts im Wortlaut hier folgen:

„oben gezeigter Vortheil, welchen die Bewallung bringen soll, ist es nicht allein, sondern es ist dabei noch dieses insbesondere zu konsiederieren, daß

a) die Ströme der Netze und der Warthe durch Abstechung der ungemein vielen Krümmen, welche die Subite Ueberstauung am allermeisten verursachen, einen graden und kürzeren Lauf erhalten, navigabler werden und denen Schiffern, mithin dem Commercio dazu dienen, daß sie die Reisen in viel weniger Tagen verrichten können.

b) Wenn diese Brücher urbar, können die auf der Höhe gelegenen Ämter und Güter, denen es zwar nicht an Sommer-Hütung, wohl aber an Viehfutter fehlet, sich in wohlfeilen Preisen mit Heu versorgen und ihre Schäfereien verstärken, wodurch denen Tuch- und Rasch-[1])Manufakturiers, als der Seele der hiesigen Provintz mehrer Wolle geholfen würde.

c) wegen des vielen Rauchfutters könnte in der Neumark wenigstens ein Regiment Cavallerie sodann mehr logieret werden, wodurch

d) und durch die neuanzusetzenden mehreren Familien, die meistenteils nur von der Viehzucht leben, die Notdurft an Brot-Korn aber ankaufen müssen, der Getreidepreis nicht so gar sehr, wie es vielmehr geschiehet, herunterfallen würde.

e) die ansehnlich vermehrte Viehzucht würde dem hiesigen großen Mangel an Butter und Käse abhelfen, welches mehrenteils aus Pohlen und Böhmen nunmehr erkaufet werden muß.

f) der mehreren Konsumtion, wodurch die Mühlen- und Amts-Brauereyen ingl. die städtische Nahrung von der Mehrheit der Menschen (wohl zu ergänzen: Nutzen haben, d. V.), nicht weniger des Holtzes, so dieselben zur nötigen Feuerung gebrauchen, nicht zu gedenken."

Es waren also neben den landeskulturellen, populationistischen und fiskalischen auch verkehrs- und gewerbepolitische sowie militärische Erwägungen, die eine Inangriffnahme der Stromregulierung forderten.

[1]) Ein leicht gearbeiteter vierschäftiger Köper, in der Regel aus grobem Kammgarn (nach der Stadt Arras).

Wiederum aber führten die Verhältnisse der äußeren Politik, der Ausbruch des 2. schlesischen Krieges, eine Verzögerung herbei, sodaß auf das vorstehende Gutachten v. Werner's nichts weiter erfolgen konnte.

Alsbald nach dem Friedensschluß jedoch, wandte sich unterm 20. September 1746 der nunmehrige neumärkische Kammerpräsident v. Loeben von neuem mit dringenden Vorstellungen nach Berlin. Er sagt, die Sache „dürfte bei Ew. Kgl. Majestaet glorwürdigsten Herrn Vaters Kgl. Majestaet Lebzeiten schon ihren Anfang genommen haben, wenn man nicht allererst in den letzten Jahren dero Lebens mit der Untersuchung zu Stande gekommen wäre", weist darauf dem Harlem'schen Plan gemäß auf die zu erwartenden Vorteile hin und macht darauf aufmerksam, daß „die jetzige trockene Jahre die beste Gelegenheit geben, diese Sache mit aller Force anzugreifen und zu Stande zu bringen;" . . . . und von Ew. Kgl. Majestaet allergnädigsten Resolution wird es demnach dependiren: ob Allerhöchstdieselben dessen Berichts wegen diese Sache fördern wolle."

Bereits 4 Tage später quittiert der König in einer von Potsdam datierten Kabinetts-Ordre den Empfang dieses Berichts über die „vormahls verschiedentlich auf dem Tapis gewesene und allem Ansehen nach nützliche Bewallung." Er sei „der Sache gantz nicht zuwieder", fordert aber zunächst noch einen „deutlichen, umständlichen und soliden Plan." Die anzusetzenden Familien sollen nicht aus dem Inlande genommen werden, „sondern etwa aus Sachsen, als woselbst die jetzige große und denen Leuten beschwerliche Imposten eine bequeme Gelegenheit geben, dergl. Leute zu dergl. Entreprisen mit guter Art und sonder Bruit zu encouragiren und nach der Neumark zu ziehen."

Mit diesem Reskript schien die alsbaldige Ausführung des Unternehmens gesichert. Jetzt aber traten Bedenken technischer Art auf den Plan und machten einen abermaligen Aufschub erforderlich. Neben der Netze- und Warthebruchs-Melioration stand nämlich auch die Regulierung des Nieder-Oderbruches seit längerer Zeit auf der Tagesordnung, bezw. war damals (1746) bereits seit einer Reihe von Monaten im Gange.

Es erwies sich nun als unumgänglich, die Arbeiten an der Oder zuerst fertigzustellen, ehe man an die Warthe herantreten konnte. Denn erst auf Grund praktischer Erfahrungen darüber, inwieweit die Oderregulierung die Niveau- und Rückstauverhältnisse im Warthebruch beeinflussen werde, konnte man in letzterem die Besiedlung beginnen, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, die hier gegründeten Anlagen und Dörfer vielleicht durch die Ungunst der Vorflutverhältnisse unter Wasser gesetzt zu sehen.

So gehörte denn die nächste Zeit bis zum Jahre 1753 den Meliorationsarbeiten im Oderbruch.[1])

In der Neumark zeigt währenddessen die Kolonisation eine sehr geringe Intensität und ist nach Ausweis darüber existierender Tabellen vorwiegend städtisch-gewerblicher Art.

Für die ländliche Besiedlung trat das Bruchgebiet in dieser Zeit in den Hintergrund; man war bemüht, auf dem hohen Lande durch Abbau zu großer Bauernhöfe (auf Grund einer Zirkular-Ordre vom 4. Januar 1748) und Besetzung etwa noch vorhandener wüster Stellen sowie Verwandlung von Waldboden in Ackerland die Getreideversorgung der Neumark von der auswärtigen Einfuhr unabhängiger zu machen. So hofft eine Kabinetts-Ordre vom 20. Oktober 1747, daß dem gemeldeten Getreidemangel daselbst „durch die jetzige neu zu machende Arrangements und Besetzung neuer Kolonisten größtentheils abgeholfen und dem Lande ein Exempel besserer Wirthschaft gegeben werde." Schon daraus geht hervor, daß es sich wesentlich um Ansiedlungen auf dem höher gelegenen trockenen Lande handelte, da in den eigentlichen Bruchgebieten Getreidebau weder — wie wir sehen werden — gewünscht wurde, noch auch wegen des frühaufsteigenden Winterwassers in größerem Umfange überhaupt möglich war.

Immerhin ruhte auch die Bruchkolonisation, in der uns bekannten sporadischen Form, in diesen Jahren nicht völlig.

Als das bedeutendste derartige Unternehmen sei die 1747 geschehene Gründung der Kolonie „Eschbruch", im Netzebruch auf Driesener Kämmerei-Territorium belegen, erwähnt, wo einige zwanzig Wirte aus Polen mit je etwa 25—40 Morgen als Vollbauern angesetzt wurden. —

[1]) Wehrmann, die Eindeichung des Oderbruches.

Doch war bereits im Jahre 1746 der Entschluß des Königs zur Regulierung der Warthe und Netze ein endgültiger gewesen, denn kaum war das Oderbruch fertig, so verfügte er unterm 1. März 1753, datiert Potsdam, in einer Kabinetts-Ordre[1]) an den neumärkischen Kammerpräsidenten v. Rothenburg, er habe „nunmehr resolvieret, gedachtes Bruch mit allen dahin gehörigen Pertinentien in gehörigen stande zu bringen, in vollkommener cultur zu setzen und auswärtige Familien darauf zu etabliren" und fordert „auf das baldmöglichste und förderlichste ein richtiges détail und Specification" über die Urbarmachung, ihre Kosten, die Kolonistenansetzung und „wieviel Ich an Interesse und Revenues von solchen Etablissements jährlich bekommen werde."

Das Original des daraufhin unterm 24. März genannten Jahres erfolgten v. Rothenburg'schen Immediatberichtes,[2]) der sich abschriftlich auch in den vorhin zitierten Frankfurter Akten fand, gehört zu den ganz wenigen Stücken, die von den auf die Neumark bezüglichen Kabinetts-Akten Friedrichs II. auf unsere Tage gekommen sind. Er beruht zwar inhaltlich ebenfalls völlig auf dem Harlem'schen Plan von 1739, weist aber bezüglich der Rentabilitäts-Kalkulation insofern eine bemerkenswerte Abweichung auf, als wegen der inzwischen gestiegenen Arbeitslöhne die Kosten höher angesetzt sind, sodaß nur mehr eine Verzinsung von reichlich 7% zu erwarten sei. Diese Änderung hatte v. Harlem selbst seinem Plane eingefügt, den ihm v. Rothenburg vor seinem Bericht nach Berlin zu nochmaliger Durchsicht überwiesen hatte.

Da wir in den späteren Bewallungsrechnungen wegen des Nichtmehrvorhandenseins der Einzelbeläge sichere Angaben über die gezahlten Arbeitslöhne nicht besitzen, so mag dies hier vorweg genommen werden und der betreffende Passus eines Schreibens v. Harlem's an den Kammerpräsidenten vom 19. März 1753 hier folgen.

Er habe, heißt es da, seinen Anschlag von 1739 noch einmal „Punkt für Punkt durchgegangen und dabei nichts weiter als nur dieses zu erinnern gefunden, wie die Schacht-

[1]) Archiv der Kgl. Regierung zu Frankfurt a. O. Colon.-Sach. Rothenburg'sche Man. Akt., die Bewallung der Netze betreffend, 1753.

[2]) Königl. geh. Staatsarchiv zu Berlin, Akta des Kabinetts Friedrichs II. Rep. 96, 416 E.

weyse arbeitende Leuthe zu der Zeit, da dieser Anschlag gemacht worden, gern zufrieden gewesen, wenn sie den Sommer durch ihren Verdienst täglich auf 5—6 Groschen bringen können, nunmehr aber dergleichen Arbeyter nicht wohl mit 8 Groschen täglichen Verdienst vergnügt seyn wollen, sondern den Lohn vor die Schacht arbeyt wohl gar so reguliret zu haben verlangen, daß sie täglich dabei 12 Groschen zu schaffen vermögen."

Unterm 28. Mai 1753 bestätigt der König dem Präsidenten v. Rothenburg den Empfang des Berichtes mit dem Bemerken, er werde „Davon hiernächst und zu seiner Zeit Gebrauch machen."

Dieses „zu seiner Zeit" sticht merkwürdig ab von dem „baldmöglichst und fördersamst", mit dem noch kurz vorher die Einsendung des Plans verlangt worden war.

Und in der Tat hatte der Monarch den Entschluß zu sofortiger Inangriffnahme der Melioration bereits wieder aufgegeben. Der politische Horizont begann sich infolge des Wiener Intriguenspiels aufs neue zu bewölken, und der König war — wie wir aus gelegentlichen brieflichen Äußerungen wissen —, schon damals überzeugt, daß die endgültige Behauptung seiner Eroberungen einen nochmaligen Waffengang kosten werde.

Mit der Bewallungsarbeit konnte daher umsoweniger begonnen werden, als dieselbe, einmal angefangen, aus technischen Gründen nicht ohne schweren Verlust eine Unterbrechung vertrug. Nur einige vereinzelte Dorfgründungen, von denen „Blockwinkel" und „Plonitz", zum Landsberger Warthebruch-Anteil gehörig und im sogenannten „Elßbruch" zwischen Altensorge und Eulam gelegen, die wichtigsten waren, kamen zustande. Sie waren durch Kabinetts-Ordre vom 4. Juli 1754 ins Leben gerufen und in der Weise eingeteilt, daß auf je 35 Wirte 125 Hufen, d. h. also auf jeden der 70 Kolonisten 50 magdeburgische Morgen Bruchland entfielen. So war aus den angeführten Gründen die erste Periode der friedericianischen Kolonisation, welche allgemein (d. h. von Lamotte, Beheim-Schwarzbach u. a.) von 1740 bis zum Ausbruch des siebenjährigen Krieges gerechnet wird, für die Neumark dahingegangen, ohne daß die Urbarmachung der großen Strongebiete begonnen hatte.

Es erschien jedoch angezeigt, die in diesem Zeitraum gepflogenen Verhandlungen, trotzdem sie ein positives Ergebnis zunächst

nicht hatten, ihrem hauptsächlichen Inhalte nach wiederzugeben. Denn es kam darauf an, darzutun, inwieweit die kolonisatorischen Schöpfungen Friedrichs II. in den Prinzipien und Plänen seines Vorgängers wurzelten, und daß keineswegs nur „einseitige Bevölkerungspolitik" den Anstoß zu den zu schildernden Unternehmungen gab, sondern daß ein von langer Hand vorbereitetes Werk, welches von der Verwaltung seit einem vollen Menschenalter geplant war, zu schließlicher Ausführung gelangte; andererseits konnte nur die Kenntnis der älteren Pläne ein Verständnis eröffnen für die charakteristischen Abweichungen von den vorfridericianischen Kolonisationsprinzipien, die wir im folgenden für wesentliche Punkte zu konstatieren haben werden.

Zusammenfassend bleibt zu bemerken, daß während dieser ersten Periode der Regierung Friedrichs II. die Kolonisation in der Neumark — verglichen z. B. mit der Kurmark — eine spärliche war. Nach Ausweis der Frankfurter Akten wurden in ihr überhaupt nur 685[1]) Familien mit 3175 Seelen angesetzt, die gute Hälfte davon, meist Inländer, in den Städten.

Stadelmann[2]) macht übrigens aus den 3175 Seelen irrtümlich ebensoviele Familien, wodurch in seiner, im übrigen auf Beheim-Schwarzbach beruhenden, Darstellung das chronologische Bild der Lage verschoben ist. Wieviele von diesen letzterwähnten 685 Familien unter Friedrich II. speziell an der Netze und Warthe angesetzt wurden, darüber fanden sich amtliche Angaben nur in so sporadischer und unvollständiger Form, daß ihre Zahl sich der Schätzung entzieht.

Ebenso erscheint es wegen der durch den Archivbrand bedingten Lückenhaftigkeit der Überlieferung nicht angängig, die gesamten in diesem Teile der Neumark von den hohenzollernschen Landesherren vor dem siebenjährigen Kriege angesetzten Familien unter Berücksichtigung ihrer Landausstattung und dergl. tabellarisch zusammenzustellen. Denn von vielen solchen Kolonien, deren wichtigste im vorstehenden chronologisch aufgeführt wurden, ist außer dem Grün-

[1]) Über deren Verteilung auf die einzelnen Teile der Provinz vergl. Beheim-Schwarzbach, Hohenzollern'sche Kolonisationen, Seite 567 ff., worauf ich hier verweisen muß, da mir nur eine allerdings nach gleichem Schema eingerichtete Tabelle der bis 1753 angesetzten Familien zu Gesicht kam.

[2]) Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur, Band II, Seite 31.

dungsjahr nichts überliefert, und die meisten dieser Dörfer wurden gelegentlich der endgültigen Bruchbewallung so umgestaltet, daß spätere Angaben über Stellengrößen, Familienzahl usw. für diesen Zweck nicht verwertbar sind; das alte neumärkische Grund- und Hypothekenbuch aber ging 1758 mit zugrunde. Doch dürfte es eine vorsichtige Schätzung sein, wenn man annimmt, daß mindestens 1000 Familien hier an den Rändern und auf den höher gelegenen Stellen des Bruches im Laufe von zwei Jahrhunderten angesetzt wurden, und diese Siedlungen trugen, worauf im Obigen des Öfteren hingewiesen wurde, durchweg vollbäuerlichen Charakter.

Das Vorhandensein dieses Grundstockes einer im eigentlichen Sinne bäuerlichen Bevölkerung ist in folgendem im Auge zu behalten, wo eine von teilweise abweichenden Prinzipien getragene Kolonisation zu schildern ist. —

Die weiteren Ergebnisse der Untersuchung gehen aus dem hier vorgedruckten detaillierten Inhaltsverzeichnis des Gesamt-Werkes hervor.

Lebenslauf.

Ich wurde geboren zu Berlin am 24. Dezember 1881 als Sohn des Geheimen Rechnungsrates im Königl. Preuß. Kriegsministerium Gustav Neuhaus und seiner Ehefrau Mathilde, geb. Boemming und bin auf die Namen Erich Gustav Hermann evangelisch getauft. Seit meinem zehnten Jahre besuchte ich das Königl. Joachimsthalsche Gymnasium zu Berlin, ging später auf das humanistische Gymnasium zu Steglitz über, wo ich Ostern 1901 das Zeugnis der Reife erhielt. Während meiner Studienzeit war ich in Marburg im Sommer 1901 bei der juristischen Fakultät inskribiert, in München im Wintersemester 1901/02 und im Sommer 1902 bei der staatswirtschaftlichen Fakultät, in Berlin seitdem wieder bei der juristischen Fakultät. Ich hörte unter anderen die Herren Professoren in Marburg: Schmoele, Oldenberg, Lehmann, in München: v. Mayr, Brentano, Amira, Gruber, Lotz, Sinzheimer und in Berlin: Wagner, Schmoller, Sering, Gierke, v. Wenkstern, Laß, Helfferich, Eberstadt, Kohler, Bernhard, Meitzen, Brunner, Boekh, Seckel, Kipp, Hellwig, Dickel, Hintze, Dilthey, Paulsen, Lasson, Simmel und war seit Beginn meiner Studien Mitglied der staatswissenschaftlich-statistischen Seminare zu Marburg, München, Berlin, wo ich auch an den historischen Übungen des Herrn Professor Hintze und an philosophischen Übungen der Herren Dilthey und Paulsen teilgenommen habe. Mehrfach habe ich in den letzten drei Jahren Artikel volkswirtschaftlichen Inhalts, meist Fragen der kommunalen Steuerpolitik betreffend, veröffentlicht und im Herbst 1904 eine Broschüre über „die Flottenfrage unter den wirtschaftspolitischen und technischen Voraussetzungen der Gegenwart" erscheinen lassen. Im April 1905 bewarb ich mich auf Grund meiner Untersuchung über die fridericianische Innenkolonisation um Zulassung zum Examen rigorosum bei der philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin und bestand dasselbe am 17. Juli des Jahres.

Berlin/Wilmersdorf, den 10. November 1905.

Erich Neuhaus.

Lebenslauf.

Ich wurde geboren zu Berlin am 24. Dezember 1881 als Sohn des Geheimen Rechnungsrates im Königl. Preuß. Kriegsministerium Gustav Neuhaus und seiner Ehefrau Mathilde, geb. Boemming und bin auf die Namen Erich Gustav Hermann evangelisch getauft. Seit meinem zehnten Jahre besuchte ich das Königl. Joachimsthalsche Gymnasium zu Berlin, ging später auf das humanistische Gymnasium zu Steglitz über, wo ich Ostern 1901 das Zeugnis der Reife erhielt. Während meiner Studienzeit war ich in Marburg im Sommer 1901 bei der juristischen Fakultät inskribiert, in München im Wintersemester 1901/02 und im Sommer 1902 bei der staatswirtschaftlichen Fakultät, in Berlin seitdem wieder bei der juristischen Fakultät. Ich hörte unter anderen die Herren Professoren in Marburg: Schmoele, Oldenberg, Lehmann, in München: v. Mayr, Brentano, Amira, Gruber, Lotz, Sinzheimer und in Berlin: Wagner, Schmoller, Sering, Gierke, v. Wenkstern, Laß, Helfferich, Eberstadt, Kohler, Bernhard, Meitzen, Brunner, Boeth, Seckel, Kipp, Hellwig, Dickel, Hintze, Dilthey, Paulsen, Lasson, Simmel und war seit Beginn meiner Studien Mitglied der staatswissenschaftlich-statistischen Seminare zu Marburg, München, Berlin, wo ich auch an den historischen Übungen des Herrn Professor Hintze und an philosophischen Übungen der Herren Dilthey und Paulsen teilgenommen habe. Mehrfach habe ich in den letzten drei Jahren Artikel volkswirtschaftlichen Inhalts, meist Fragen der kommunalen Steuerpolitik betreffend, veröffentlicht und im Herbst 1904 eine Broschüre über „die Flottenfrage unter den wirtschaftspolitischen und technischen Voraussetzungen der Gegenwart" erscheinen lassen. Im April 1905 bewarb ich mich auf Grund meiner Untersuchung über die fridericianische Innenkolonisation um Zulassung zum Examen rigorosum bei der philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin und bestand dasselbe am 17. Juli des Jahres.

Berlin/Wilmersdorf, den 10. November 1905.

Erich Neuhaus.

MSH 27439

END OF
TITLE